



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Bearbeiter: LTB Ref, Herr Dr. Arleth
Tel. +49 30 9013-3017
tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Salzburger Str.21-25, 10825 Berlin
15.06.2022

**Fragen und Antworten aus dem Berliner Sonder-Tierschutzforum vom 03.12.2021 zu
Stadttauben – zugleich Beantwortung häufiger Fragen zum Thema**

*Kathrin Herrmann, PhD, DipECAWBM (AWSEL), Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -
ethik und -recht, Berliner Landesbeauftragte für den Tierschutz*

*Dr. iur. Christian Arleth, Rechtsassessor, juristischer Referent der Berliner
Landestierschutzbeauftragten*

*Dr. med. vet. Jens Hübel (ZB Zier-, Zoo- und Wildvögel), Tierärztliche Beratung, Gutachten
und Forschung mit den Schwerpunkten Vögel (inkl. Nutzgeflügel), Tierschutz, Tierversuche*

Am 03.12.2021 fand das Berliner Sonder-Tierschutzforum statt. Die Online-Veranstaltung diente dazu, offene Fragen zum Rechtsgutachten von Dr. iur. Christian Arleth und Dr. med. vet. Jens Hübel, das am 29.10.2021 auf der Website der Berliner Landestierschutzbeauftragten veröffentlicht wurde (1), zu beantworten. Es wurden über 50 Fragen, insbesondere zum rechtlichen Status der Stadttauben, gestellt. Aus Zeitgründen konnte während der Online-Veranstaltung nicht auf alle Fragen eingegangen werden. Hier können alle Fragen (unverändert) und Antworten nachgelesen werden.

Die Antworten sind, soweit sie biologische und veterinärmedizinische Fragen betreffen, auch über Deutschland hinaus für den mitteleuropäischen Raum gültig. Insbesondere die Genetik

von Stadtaubenpopulationen in Gegenden, in denen auch Felsentauben natürlicherweise vorkommen (Mittelmeer, Großbritannien), kann sich hingegen anders verhalten. Die rechtlichen Ausführungen des Gutachtens sowie die folgenden rechtlichen Ausführungen sind auf den räumlichen Geltungsbereich des deutschen Rechts beschränkt (gelten hier jedoch in allen 16 Bundesländern grundsätzlich gleichermaßen, soweit im Folgenden nicht explizit auf landesrechtliche Unterschiede verwiesen wird).

Hinweise:

- 1. Weitere Fragen zur Veranstaltung vom 03.12.2021, die dieser Zusammenstellung zugrunde liegt, sowie zu in dieser Fragestellung enthaltenen Antworten und weitere allgemeine Fragen zum Taubenschutz, insbesondere rechtliche Einzelfallfragen, können durch die Autor:innen aus Kapazitätsgründen nicht beantwortet werden. Bitte sehen Sie deshalb von solchen Anfragen von vorneherein ab.**
- 2. Sämtliche Angaben der verwendeten biologischen und rechtswissenschaftlichen Fachliteratur finden sich im unter (1) zitierten Gutachten.**
- 3. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen rechtliche Einordnungen vorgenommen oder rechtliche Auskünfte erteilt werden, handelt es sich nicht um Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes, da den Autor:innen selbst bei Fragen, die von echten Lebenssachverhalten ausgehen, im Rahmen von Online-Informationsveranstaltungen wie der vorliegenden (zumal mit Fokus auf dem gegenständlichen Rechtsgutachten) in der Regel nicht alle Umstände eines Einzelfalls geschildert werden können und somit von vorneherein keine konkrete, auf den Einzelfall bezogene (Rechts-)Beratung stattfindet oder stattfindet. Gleichwohl sollen die folgenden Ausführungen sowie diejenigen im vorgestellten Rechtsgutachten ehrenamtlichen Taubenschützenden und vor allem auch bislang nicht auf das konkrete Thema spezialisierten Rechtsanwält:innen, die von ehrenamtlichen Taubenschützenden in Einzelfällen aufgesucht werden müssen, dazu dienen, für den jeweiligen konkreten Fall eine bessere naturwissenschaftlich fundierte und rechtswissenschaftlich eingeordnete Arbeitsgrundlage zu haben.**

Inhalt

Hinweise:	2
Fragen und Antworten	8
1. Welches Tier oder welche Tiere meinen wir biologisch gesehen, wenn wir von „Stadttauben“ sprechen?	8
2. Wie unterscheiden sich Stadttauben von Wildtauben?.....	8
3. Sollte man nicht eher von verwahrlosten, statt verwilderten Tieren sprechen?	9
4. Was sind, kurz zusammengefasst, die häufigsten und schwersten Tierschutzprobleme, denen Stadttauben begegnen?	10
5. Sind Taubenschläge eine tierschutzgerechte Lösung?	10
6. Der erste Teil des neuen Gutachtens stellt die Frage, ob rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften Tierschutzproblematik sogenannter „Stadttauben“ existieren. Was sagt das deutsche Tierschutzrecht dazu?	11
7. Welche (rechtlichen) Möglichkeiten haben ortsansässige Stadttaubenvereine oder -initiativen, wenn bekannt ist, dass Amtsveterinär:innen ihre gesetzliche Garantenstellung für Stadttauben nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen wollen? Was folgt aus der in dem Gutachten genannten Garantenstellung der Kommunen? Können Kommunen angezeigt werden, wenn sie sich nicht um die Tiere kümmern (so dass sich ein Gericht damit auseinandersetzen muss)?	12
a) Juristische Möglichkeiten ortsansässiger Tierschutzvereine	12
b) Juristische Möglichkeiten engagierter Stadttaubenschützer:innen als natürliche Personen	13
aa) Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	13
bb) Einspruch gegen Bußgeldbescheid, §§ 67 ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	14
cc) Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) und Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	15
c) Anzeigen	16
8. Weshalb finden wir trotz dieser positiven tierschutzrechtlichen Ausgangslage betreute Taubenschläge nur in vergleichsweise wenigen Städten und häufig auch nicht in ausreichender Anzahl vor?	17

9. Wie kann auf kommunaler Ebene noch rechtlich überzeugend argumentiert werden, wenn das Thema keine oder keine hinreichende politische und verwaltungsmäßige Beachtung findet?.....	18
10. Wie kann das Gutachten am besten an Kommunen deutschlandweit verbreitet werden?	19
11. Können die Landesminister auf Basis des Gutachtens per Erlass diese Klarstellung an die Kommunen schicken?.....	19
12. Wie sind die Chancen, wenn man den Petitionsausschuss des Landtags, z.B. Baden-Württembergs anruft, dass man statt eines Fütterungsverbots kontrollierte Fütterungsplätze und Taubenschläge haben möchte?	20
13. Gibt es Fördergelder für Kommunen?	20
14. Wer überprüft die Rechtmäßigkeit einer Taubenfütterungsverbots-Verordnung?	20
15. Wie kann man gegen Fütterungsverbotsverordnungen im Allgemeinen vorgehen?	21
16. Gerichtsweg bei Bußgeld Verfahren wegen Fütterungsverbot? Amtsgericht-Verwaltungsgericht Beschwerde - geht es dann noch weiter?	21
17. Kann man vor das Verfassungsgericht kommen mit Verfahren wegen füttern oder ist dies nicht möglich?.....	21
18. Was ist, wenn die Norm älter ist als ein Jahr? Die meisten Städte haben dies schon seit Jahrzehnten.....	21
19. Wer kann einen Normenkontrollantrag beim OVG einreichen?	22
20. Wir füttern seit drei Jahren die Stadttauben (Lockfütterung). Die Verwaltung kommt mit den Schlägen nicht voran. Die Population wächst. Die Verwaltung droht damit, die Fütterungserlaubnis für die Tauben zurückzunehmen. Wie können wir uns rechtlich dagegen wehren?	22
21. Naiv gefragt: Wenn das Fütterungsverbot rechtswidrig ist, wieso ist eine Klage dagegen so schwierig?	22
a) Neue Tendenzen in der Rechtsprechung	23
aa) Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24.9.2020 (Az. 7 B 1125/20 SN)	24
bb) Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20.3.2018 (Az. 14 O 409/17):.....	25
cc) Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26.4.2019 (Az. 6 U 59/18):.....	25

22. Was kann man tun, wenn die Behörden die Stadttauben nicht als Fundtiere anerkennen bzw. keine Versorgung gewährleisten?.....	26
23. Wie können wir mit den Argumenten der Kommunen umgehen, dass Stadttauben Wildtiere seien, und dass die zuständigen Ämter und politischen Verantwortlichen an diesem Begriff auch festhalten?	27
24. Wie ist die rechtliche Lage bezogen auf Tauben, die seit Jahren in leerstehenden Gebäuden/Dachstühlen leben? Dürfen diese Lebensräume einfach geschlossen werden? Welche rechtliche Handhabe hat man als Tierschützerin, den Tauben in diesen Fällen zu helfen?	28
25. Was aber, wenn das leerstehende Gebäude der Stadt gehört und die Stadttauben dort rausschmeißt? Wie geht man damit um? Das ist nämlich hier erst kürzlich passiert.....	30
26. Gilt das mit dem Hausbesitzer bei Vergrämungen dann auch für z.B. die Deutsche Bahn?	31
27. Kann man rechtlich etwas gegen die grausamen Vergrämungsmaßnahmen unternehmen (bei S-Bahn/BVG)?.....	32
28. Was sind tierschutzwidrige Vergrämungsmaßnahmen?	32
29. Was sind tierschutzkonforme Vergrämungsmaßnahmen?.....	32
30. Muss man also jede verletzt gefundene Stadttaube als Fundtier melden bzw. dann ans Tierheim oder einen Tierschutzverein abgeben?	33
31. "Wild lebend" wäre aber wichtig als Definition, damit man das Bundesnaturschutzgesetz zu ihrem Schutz geltend machen kann, oder? Auch hierzu: Wie sieht es aus mit dem Erschießen der Tauben durch Genehmigung der Stadt?	33
32. Warum dürfen Schädlingsbekämpfer Stadttauben mit Fallen fangen und Jäger Stadttauben mit Genehmigung der Stadtverwaltung abschießen?	35
33. Wenn Falkner Tauben fangen und diese an Greifvögel verfüttern, ist dies rechtens?....	36
34. Zunehmend werden Stadttauben als Schädlinge eingestuft, um so die großflächige Tötung zu begründen. Ist dies rechtswidrig?	36
35. Gibt es eine rechtliche Handhabe bei Gleisrettungen? Kann man die Bahn zwingen, den laufenden Bahnverkehr zu unterbrechen, um die Tiere zu bergen?	37
36. Können Taubenhalter in die Pflicht genommen werden Stadttauben finanziell zu unterstützen?	37

37. Warum keine Steuer für die Taubenhaltung einführen? Für Hunde wird diese „Luxussteuer“ ebenfalls erhoben.....	37
38. Wie wäre ein Weg, um eine verpflichtende Beringung aller gehaltenen Tauben sowie GPS-Besenderung von Brieftauben auf den Weg zu bringen?	38
39. Man kann auch versuchen in der jeweiligen Kommune ein Auflassverbot zu erwirken, oder?.....	38
40. Wie kann man gegen Genehmigungserteilung vorgehen, außer durch Öffentlichmachen?.....	38
41. Ich finde den Aspekt des Aussetzens und Beschränkungen bei der Zucht, um den permanenten Neuzuzug zu verhindern, besonders wichtig. Gibt es Überlegungen zu Musterverfahren zum Thema Aussetzen von Brieftauben? Soweit ich weiß, gab es welche, die gescheitert sind, weil die Züchter:innen z. B. behauptet haben, es hätte jemand die Ringe ausgetauscht und es seien nicht ihre...Oder wie sieht es mit Kostenübernahmen durch Züchter:innen aus?	39
42. Man füttert hungernde Stadftauben im privaten Garten und der Nachbar klagt: Was überwiegt hier - das Nachbarschaftsrecht oder Tierschutzrecht? Kann das Füttern verboten werden mit der Folge, dass die Tauben hungern/sterben? Eigentlich müssten sich ja die Kommunen kümmern, machen sie aber nicht. Kann man dazu verurteilt werden, die Tiere dem Hungertod auszusetzen, nur weil es den Nachbarn stört? Müsste sich dann nicht die Kommune kümmern?.....	40
43. Inwiefern hat Ihnen die neue Berliner Landesregierung bereits Unterstützung zugesichert, z.B. für die Einrichtung einer Auffangstation oder von betreuten Schlägen? Oder für die Einrichtung eine Steuer für Züchter:innen?.....	41
Im Koalitionsvertrag des Landes Berlin 2022-2026 steht: „Das Land Berlin wird ein Konzept erarbeiten und umsetzen, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, welche mit den Bezirken und Tierschutzvereinen etabliert werden sollen.“	41
44. Betreute Schläge sind Mangelware. Kann man Bezirke auffordern, diese aufzubauen?	41
45. Wie geht es in Berlin konkret weiter bzw. wie wird das Rechtsgutachten im weiteren Verlauf eingesetzt werden?	42
46. Wird in Berlin eine Taubenschutzverordnung (welche in dem Gutachten gefordert wird) erarbeitet? Wenn ja, für wann ist das geplant?	42

47. Kann man das deutsche Tierschutzgesetz gleichstellen mit dem österreichischen Tierschutzgesetz? Bzgl. dem Rechtsgutachten und dem was heute/jetzt gesagt wurde/wird?	
.....	42
48. Stadttauben können ihre Fruchtbarkeit nicht mehr selbst regeln - stimmt das?	42
49. Verpaaren sich Stadttauben mit Brieftauben?	43
50. Gibt es Aufstellungen von Städten über Reinigungskosten und Vergrämungskosten? ..	43
52. Gibt es ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die zu diesem Thema im Bedarfsfall beraten können (gerne kostenpflichtig)?	44
Quellen und weiterführende Informationen	45

Fragen und Antworten

1. Welches Tier oder welche Tiere meinen wir biologisch gesehen, wenn wir von „Stadttauben“ sprechen?

Stadttaubenpopulationen in Deutschland lassen sich bisher weder geno- noch phänotypisch als eigene Art oder Unterart abgrenzen. **Stadttauben sind Haustauben** (*Columba livia forma domestica*), die sich nicht mehr in der Obhut des Menschen befinden, aber unangepasst in menschlichen Siedlungen leben und durch Genauffrischung aus der Haustaubenpopulation dem menschlichen Zuchteinfluss ausgesetzt sind.

2. Wie unterscheiden sich Stadttauben von Wildtauben?

Stadttauben sind Haustiere und Wildtauben sind Wildtiere. In Deutschland ist das Vorkommen von vier Wildtaubenarten bekannt: die Ringeltaube, die Hohлтаube, die Turteltaube und die Türkentaube. Haustiere sind vom Menschen im Laufe der Domestikation von der ursprünglichen Wildform isoliert worden. Die Wildform der Haustaube ist die Felsentaube. Die Felsentaube ist in Deutschland nicht heimisch. Stadttauben sind u. a. aufgrund der Körperform, der Gefiederzeichnung sowie der Farbe an Iris, Schnabel und Gefieder von anderen Haustauben nicht zu unterscheiden, aber dafür deutlich von den heimischen Wildtaubenarten, die jeweils ein arteigenes charakteristisches Aussehen zeigen.

Im Regelfall überleben und pflanzen sich die Tiere fort, die am besten an ihre Umgebung angepasst sind bzw. sich ggf. auf Veränderungen in der Umgebung anpassen können. Dieser Selektionsprozess bei Wildtieren wird bei Haustieren durch den Menschen übernommen. Haustiere sind somit nicht mehr optimal an ihre Umgebung angepasst, sondern an die Nutzungsziele des Menschen, der zum entscheidenden Faktor für den Fortpflanzungserfolg und das Überleben des Tieres wird.

Beispiel 1: Stadttauben zeigen gegenüber dem Menschen grundsätzlich ein reduziertes Meide- und Abwehrverhalten, was sich beispielsweise in anwendbaren Haltetechniken aus der Taubenzucht zeigt, die für das Handling von Wildtauben zumeist ungeeignet sind: Blumenstrauß- und Taubenhaltergriff. Das ist das Resultat der Selektion von Haustauben auf ein umgänglicheres Verhalten als Wildtauben. Dagegen sprechen auch keine Einzelfälle, die, aufgrund von Zähmung und Prägung bei Wildtauben und negativen Erfahrungen von Stadttauben, ein möglicherweise abweichendes bzw. modifiziertes Verhalten zeigen.

Beispiel 2: Während menschliche Siedlungen für heimische Wildtauben gewisse Vorteile bieten, und deshalb von Wildtauben mit genutzt werden, ähnlich wie das die in Deutschland nicht heimischen Felsentauben in ihren Ursprungsgebieten tun, fehlt es den Stadtauben an Alternativen. Stadtauben finden als Felsenbrüter in Deutschland nur in menschlichen Siedlungen entsprechende Brut- und Schlafplätze. Nahrung wird in einem begrenzten Umkreis der Brut- und Schlafplätze gesucht. Der Verdauungstrakt ist an eine kohlenhydrat- und damit energiereiche Ernährung angepasst (mehr noch als die Wildform), die besonders in Form von Getreide und Saaten in menschlicher Obhut der Haustaube zur Verfügung gestellt wird. Entsprechende Alternativen stehen den Stadtauben in menschlichen Siedlungen nur unzureichend und nicht ganzjährig zur Verfügung. Die Tiere sind daher gezwungen, auf Nahrungsabfälle des Menschen auszuweichen, die nicht ihrem Nahrungsspektrum entsprechen, was zu Fehlernährung, Mangelerscheinungen, ernährungsbedingten Erkrankungen und erhöhter Mortalität führt. Die Abhängigkeit von menschlichen Nahrungsabfällen zeigte sich besonders deutlich während der COVID-19-Pandemie, in der Berichte von hungernden Stadtauben zunahmen. Diese Abhängigkeit der Stadtauben vom Menschen besteht bei Wildtauben nicht.

3. Sollte man nicht eher von verwahrlosten, statt verwilderten Tieren sprechen?

Weder Verwahrlosung noch Verwilderung sind geeignete Begriffe zur Beschreibung von Stadtauben. Stadtauben können durchaus Symptome einer fehlenden Pflege zeigen, z. B. Abmagerung, gesträubtes und geschädigtes Gefieder, verklebtes Kloakengefieder, verschnürte Füße und Ständer. Dies zeigen jedoch nicht alle Stadtauben bzw. sind die Krankheitsanzeichen andere als beim Menschen oder bei Hund und Katze und daher durch den Laien nicht einfach zu erkennen. Hinzukommt, dass der Begriff der Verwahrlosung verschiedene Konnotationen hat, weshalb dieser Begriff für Stadtauben nicht empfohlen wird.

Verwilderung ist ein umgangssprachlicher Begriff für eine Dedomestikation. Eine Dedomestikation setzt unter anderem eine Isolierung von der ursprünglichen Haustierpopulation voraus - Fehlen des menschlichen Zuchteinflusses - und beschreibt eine Entwicklung über mehrere Generationen. Eine solche Isolation ist für Stadtauben in Deutschland nicht gegeben. Auch phänotypisch, beispielsweise im Verhalten, können Tiere, die einer Dedomestikation unterliegen, von der Haustierpopulation abgegrenzt werden. Stadtauben lassen sich phänotypisch nicht von anderen Haustauben abgrenzen und sind an ihre neue Umgebung auf der Straße nicht angepasst.

Stadttauben sind Haustiere, die sich nicht mehr in der Obhut des Menschen befinden. Sie sind entflugene oder ausgesetzte Haustauben und deren Nachkommen. Entweder hat der Halter versäumt, darauf zu achten, dass die Tiere nicht entfliegen können oder sie wurden ausgesetzt, was im Falle nicht zurückgekehrter Brieftauben der Fall ist. Das Aussetzen ist verboten.

4. Was sind, kurz zusammengefasst, die häufigsten und schwersten Tierschutzprobleme, denen Stadttauben begegnen?

Hunger und Abmagerung aufgrund fehlendem passendem Nahrungsangebot. Verletzungen, z. B. Abschnürungen von Zehen, in Folge der Suche nach Futter im Müll. Erhöhte Erkrankungs- und Mortalitätsraten aufgrund eines belasteten Immunsystems infolge von Mangelernährung und Stress. Erhöhte Verletzungs- und Mortalitätsraten durch eine reduzierte Anpassung (geringeres Abwehr- und Fluchtverhalten, leichtere Beute für Prädatoren, Nähe zum Menschen, unbekannte Gefahrenquellen wie Autos). Außerdem stellen nicht fachgerechte Vergrämungs- und tierschutzwidrige Bekämpfungsmaßnahmen ein erhebliches Risiko für das Auftreten von Schmerzen, Leiden und Schäden von Stadttauben dar.

5. Sind Taubenschläge eine tierschutzgerechte Lösung?

Taubenschläge sind geeignet, die tierschutzrelevanten Probleme im Zusammenhang mit Stadttauben zu reduzieren und bei konsequenter Umsetzung zur Kontrolle der Population beizutragen.

Für einen langfristigen Erfolg bedarf es drei Voraussetzungen: Ausweichmöglichkeiten (Brutplätze und Futterquellen) in der Umgebung sind zu reduzieren. Während im Taubenschlag gefüttert wird, muss im umliegenden Bereich des Schlags ein Fütterungsverbot durchgesetzt werden. Taubenschläge bedürfen einer langfristig gesicherten fachlich geeigneten Betreuung (z.B. Taubenvereine, städtisches Personal).

Taubenschläge ermöglichen eine tierärztliche Betreuung des Stadttaubenschwarms. Durch Impfprogramme, Routinekontrollen und Behandlung erkrankter Tiere wird nicht nur die Einzeltiergesundheit verbessert und das Verletzungsaufkommen stark reduziert, sondern auch das Risiko für seuchenartig auftretende Erkrankungen wie die Paramyxovirose reduziert. Durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion wird das Einwandern und die Vermehrung von Parasiten am Brut- und Schlafplatz verhindert.

Außerdem sind betreute Taubenschläge geeignet, das Aufkommen von Stadttaubenkot im öffentlichen Raum zu reduzieren, da sich sie standorttreuen Tiere, einmal an einen

Taubenschlag gewöhnt, den Großteil ihrer Zeit dort aufhalten. Der dort abgesonderte Kot kann (und muss) dann regelmäßig entsorgt werden, fällt aber immerhin zum Großteil an diesem „Sammelplatz“ an, statt auf umliegenden Balkonen, Autos, Fahrrädern, Denkmälern, etc.

6. Der erste Teil des neuen Gutachtens stellt die Frage, ob rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften Tierschutzproblematik sogenannter „Stadttauben“ existieren. Was sagt das deutsche Tierschutzrecht dazu?

Tierschutz ist als Staatsziel in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, verankert. Es soll ausweislich der Begründung zur Einführung im Jahr 2002 den „Schutz des **einzelnen** Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen“ gewährleisten und so „die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes verbessern“. In 14 von 16 Landesverfassungen genießt der Tierschutz ebenfalls Verfassungsrang (Ausnahmen: Hamburg und Hessen).

Das deutsche Tierschutzgesetz (und Tierschutz-Verordnungen) konkretisiert diese primär an alle staatlichen Stellen gerichtete Schutzaufgabe, indem es den Schutz der Tiere in die Verantwortung des Menschen für das Leben und Wohlbefinden von Tieren als Mitgeschöpfen stellt und eine Reihe konkreter Verbots- und Erlaubnistatbestände enthält.

Weder Grundgesetz noch Tierschutzgesetz nehmen im Ausgangspunkt also eine Unterscheidung von Tierarten vor. Ebenfalls wird in diesem Ausgangspunkt nicht unterschieden, ob es im konkreten Fall um den Schutz eines Wildtiers, eines in Obhut eines Menschen lebenden Tiers oder eines in Freiheit lebenden vom Menschen gezüchteten Tieres wie der Stadttaube geht.

Kommunen sind als eigenständige Teile des Staates die primären Adressatinnen des verfassungsrechtlichen Schutzgebots zugunsten der Tiere, welches durch das Tierschutzgesetz noch verstärkt wird. Innerhalb der Kommunen sind neben den vertretungsberechtigten Personen wie einem/einer Bürgermeister:in in erster Linie die amtlichen Tierärzt:innen schon von Berufs und auch von Standes wegen dazu verpflichtet, den Tierschutzauftrag zu vollziehen. Letztere haben hierfür sogar eine rechtlich in besonderem Maße relevante Garantienpflicht.

Aus diesen rechtlich abstrakten Aussagen folgt im Hinblick auf die konkrete Tierschutzproblematik von Stadttauben, dass deutsche Kommunen, federführend angeleitet durch ihre amtlichen Tierärzt:innen, zur Bestandsaufnahme der Situation der Stadttauben auf ihrem Gebiet verpflichtet sind und kurzfristig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Futterstellen einrichten, Fütterungen durchführen sowie die veterinärmedizinische Versorgung kranker Tiere veranlassen und deren Kosten übernehmen müssen (2).

Mittel- und langfristig sind Kommunen dazu verpflichtet, ihre Pflicht zur Unterbringung der Tiere nach § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz durch den Bau einer an der jeweiligen Situation orientierten ausreichende Anzahl an Taubenschlägen zu erfüllen und dort die Versorgung der Tauben mit artgerechtem Futter zu organisieren und zu finanzieren. Dass heute immer noch zahlreiche Kommunen gegenteilig verfahren, indem sie Fütterungsverbote erlassen und Tierschützer:innen kriminalisieren und diese mit Bußgeldern belegen, führt zu einer zusätzlichen Verschlechterung der prekären Situation der Stadtauben und einer zusätzlichen Belastung der sich um diese Tiere ehrenamtlichen kümmernden Menschen.

7. Welche (rechtlichen) Möglichkeiten haben ortsansässige Stadtaubenvereine oder -initiativen, wenn bekannt ist, dass Amtsveterinär:innen ihre gesetzliche Garantenstellung für Stadtauben nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen wollen? Was folgt aus der in dem Gutachten genannten Garantenstellung der Kommunen? Können Kommunen angezeigt werden, wenn sie sich nicht um die Tiere kümmern (so dass sich ein Gericht damit auseinandersetzen muss)?

a) Juristische Möglichkeiten ortsansässiger Tierschutzvereine

Die ortsansässigen Tierschutzvereine selbst haben als juristische Personen möglicherweise - je nach Bundesland - juristische Handhabe als verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisationen. In diesem Fall könnten sie eigene Mitwirkungsrechte im Hinblick auf ungenügendes oder unterlassenes Handeln kommunaler Verantwortlicher wie eines Amtstierarztes/einer Amtstierärztin gerichtlich durchzusetzen. Falls ein Verein selbst nicht als verbandsklageberechtigt anerkannt ist, hat er die Möglichkeit, Kontakt zu einem anerkannten Verband zu suchen und rechtliche Möglichkeiten zu eruieren.

So gelang es zum Beispiel dem baden-württembergischen Landesverband des deutschen Tierschutzbunds über sein Verbandsklagerecht, die durch eine Amtstierärztin genehmigte Tötung von Tauben auf einem Betriebsgelände trotz Vorhandenseins von Umsiedlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten in Taubenschlägen gerichtlich als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig verwerfen zu lassen (Urteil des VG Stuttgart vom 29.9.2021, Aktenzeichen 15K 4096/19). Diese Möglichkeit des juristischen Vorgehens setzt jedoch grundlegend die Existenz eines Verbandsklagerechts in dem jeweiligen Bundesland voraus, die Anerkennung als mitwirkungs- bzw. verbandsklageberechtigte Organisation sowie eine gerichtsfeste Dokumentation der tatsächlichen die Stadtauben im konkreten Fall betreffenden Umstände.

b) Juristische Möglichkeiten engagierter Stadttaubenschützer:innen als natürliche Personen

Natürlichen Personen stehen je nach Bundesland und je nach konkreter Rechtslage bzgl. Stadttauben in ihrer Kommune unterschiedliche juristische Handlungsmöglichkeiten offen. Faktisch wird es zumeist um die Frage gehen, wie man sich als Stadttauben fütternde Person effektiv gegen ein kommunales Stadttauben-Fütterungsverbot (zumeist in Form einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung) wehren kann bzw. gegen einen auf der Grundlage eines solchen Verbots bereits ergangenen Bescheid (zumeist in Form eines Bußgelds). Dabei ist es wichtig, nach den denkbaren Angriffsgegenständen zu unterscheiden:

aa) Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ein kommunales Stadttauben-Fütterungsverbot selbst kann in 14 Bundesländern als „im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift“ im Wege eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO zur gerichtlichen Überprüfung gebracht werden, sofern der Landesgesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes diese Möglichkeit auch für sein Bundesland landesrechtlich eröffnet hat; dies ist nicht der Fall in Hamburg und Berlin.

Eine Fütterungsverbotsverordnung könnte auf diesem Weg innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung direkt vor dem örtlich zuständigen Oberverwaltungsgericht zur Überprüfung gebracht werden, wenn die natürliche Person geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist gesetzlich zwingend (§ 67 Abs. 4 S. 1 VwGO). Die Führung eines solchen Verfahrens ist nur mit professioneller Unterstützung durch langjährige tierschutz- und tierschutzrechtserfahrene Expert:innen empfehlenswert. Es fanden in der Vergangenheit bereits vergleichbare Verfahren statt, die jedoch aus tierschutzfachlicher und tierschutzrechtlicher Sicht nicht mit der nötigen Expertise geführt wurden. Die Konsequenz waren sachlich fehlerhaft begründete Entscheidungen der Gerichte, die den Umgang mit Stadttauben durch deutsche Kommunen und weitere Gerichte bis heute negativ beeinflussen. **Um sicherzustellen, dass die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in solche Verfahren einfließen können (z.B. zu den zumeist übertrieben dargestellten Gefahren durch Stadttauben und deren Kot für die menschliche Gesundheit, die öffentliche Reinlichkeit, Eigentum und Denkmäler), reicht ein im Verwaltungsrecht spezialisierter Rechtsanwalt alleine nicht aus. Wenn sich ehrenamtliche Stadttaubenschützer:innen daher überlegen, diesen gerichtlichen Weg zu gehen, sollten sie immer ein breites Bündnis aus fachlich versierten Unterstützer:innen (mit der Materie bereits befasste Jurist:innen, Tierärzt:innen**

und ggf. weitere wie z.B. Biolog:innen und Ingenieur:innen) ins Boot holen, das dem letztlich formal beauftragten Prozessvertreter inhaltlich umfassend zuarbeiten kann. Für Rat könnten neben größeren Tierschutzverbänden wie dem jeweiligen Landesverband des deutschen Tierschutzbundes auch die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. sowie die oder der örtlich zuständige Landestierschutzbeauftragte kontaktiert werden.

Ein Rechtsanwalt, der die Prozessvertretung formal übernimmt und zur Zusammenarbeit mit externen Expert:innen bereit ist, muss von den ehrenamtlichen Stadttaubenschützer:innen grundsätzlich selbst gefunden und grundsätzlich auch selbst finanziert werden. Manche Tierschutzorganisationen verfügen zur Unterstützung derartiger Rechtsstreitigkeiten mit Grundsatzbedeutung für den Tierschutz über Rechtshilfekonten oder leiten Spendengelder an solche Rechtshilfekonten weiter.

Die vorstehenden Ausführungen gelten im Hinblick auf das unbedingte Erfordernis der Zuarbeit durch fachlich versierte Expert:innen an den/die mandatierten Rechtsanwält:in, auch im Falle der ausschließlich in Bayern bestehenden zusätzlichen Rechtsbehelfsmöglichkeit einer sogenannten „Popularklage“ gemäß Art. 98 S. 4 der Bayerischen Verfassung. Dies gilt umso mehr, weil seitens des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bereits eine für den Tierschutz negative, das Taubenfütterungsverbot der Stadt Nürnberg aufrechterhaltende Entscheidung gefällt wurde.

bb) Einspruch gegen Bußgeldbescheid, §§ 67 ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Gegen Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen Stadttauben-Fütterungsverbote ist formal der Rechtsbehelf des Einspruchs nach §§ 67 ff. OWiG statthaft. Für die Klärung von Grundsatzfragen wie der Rechtswidrigkeit eines Stadttauben-Fütterungsverbots (und damit zusammenhängenden Beweisfragen) ist dieses Vorgehen indes nach hier vertretener Ansicht nicht geeignet, da die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Einspruch bei einem Amtsgericht (Strafrichter) liegt. Im Gegensatz zu einer speziell für Tierschutzrecht zuständigen Kammer eines Verwaltungsgerichts verfügt der für diverse Formen von Ordnungswidrigkeiten zuständige Strafrichter am Amtsgericht in aller Regel über keinerlei Spezialkenntnisse im Tierschutzrecht (geschweige denn in tierschutzfachlichen Fragen) und ist aufgrund der pragmatischen Verfahrensordnung mit verschiedenen Möglichkeiten zur Einstellung von Verfahren gegen Geldauflagen in aller Regel auch nicht gewillt, eine aufwändige, teure und langwierige Beweisaufnahme zu grundsätzlichen Fragen (inkl. Ladung von Gutachter:innen, etc.) durchzuführen. Der Einspruch ist daher allenfalls empfehlenswert, wenn eine

Ordnungsbehörde ein unverhältnismäßig hohes Bußgeld festgesetzt hat (und nur eine Reduzierung erreicht werden soll) oder wenn nicht zweifelsfrei erwiesen ist, dass überhaupt gegen ein Fütterungsverbot verstoßen wurde (mit dem Ziel das Bußgeld als Ganzes mangels Beweisen des Verstoßes gegen das Verbot aus der Welt zu schaffen), nicht aber, um tierschutzrechtliche Grundsatzfragen zu klären.

cc) Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) und Feststellungsklage (§ 43 VwGO)

Soweit eine Tauben fütternde Person eine Anordnung einer Kommune (schriftlich oder mündlich) erhält, in dem sie unter Verweis auf ein Fütterungsverbot und Androhung von Bußgeldern sowie ggf. Zwangsmitteln aufgefordert wird, die Tiere nicht mehr zu füttern, handelt es sich hierbei in aller Regel um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsakts ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 VwGO) und in der Regel die Anfechtungsklage die statthafte Klageart (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO). Sachlich zur Entscheidung zuständig ist das Verwaltungsgericht. Soweit eine Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Schreibens fehlt (was gerade bei Schreiben an ehrenamtliche fütternde Personen im Zusammenhang mit Stadttaubenfütterungsverboten bereits beobachtet wurde), beträgt die Klagefrist nicht nur einen Monat ab Bekanntgabe des Schreibens, sondern sogar ein Jahr. Gleichwohl kann ein zeitnahes Vorgehen im Wege des Eilrechtsschutzes in solchen Fällen angezeigt sein, da die Stadttauben nach Fütterungen über längere Zeit stark an das (artgerechte) Futter und die Futterplätze konditioniert sind und deshalb im Falle kurzfristiger Verbote mit Androhung von Zwangsmitteln in der Regel dringender, zeitnaher rechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Auch soweit eine Tauben fütternde Person noch kein behördliches Schreiben im obigen Sinne erhalten hat, existiert unter Umständen die Möglichkeit des Rechtsschutzes über eine (vorbeugende) verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage nach § 43 VwGO. Prozessual muss der beauftragte Rechtsanwalt (aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs sog. repressiven Rechtsschutzes) hier ein qualifiziertes Feststellungsinteresse darlegen. Dies bedeutet, dass im Schriftsatz an das Gericht gut begründet werden muss, warum ein Verwaltungsakt (z.B. Androhung eines Bußgeldbescheids oder der Bußgeldbescheid selbst) jederzeit von der Ordnungsbehörde erlassen werden könnte (z.B., weil bereits Ermittlungen stattfinden und eine Anhörung der fütternden Person stattfand) und dass mit Blick auf drohende Strafen für die fütternde Person sowie irreversible Schäden für das Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz (durch das Aushungern der Tauben) das Abwarten und Hinnehmen eines

Verbotsverwaltungsakts nicht zumutbar ist. So ist es möglich, auch mit Blick auf Ermahnungen oder Anhörungen oder bereits ergangene Bußgeldbescheide aufgrund von Fütterungen mit Blick auf eine bevorstehende Wiederholung Rechtsschutz vor einem Verwaltungsgericht zu suchen und hierbei inzident auch die Rechtmäßigkeit des jeweiligen kommunalen Fütterungsverbots als solches in Frage zu stellen und gerichtlich prüfen zu lassen. Diesen Weg beschreitet derzeit unterstützend und federführend die Erna-Graff-Stiftung (RA Hans-Georg Kluge) für den Fall einer Taubenschützerin aus Fulda vor dem Verwaltungsgericht Kassel (11). **Im Hinblick auf das unbedingte Erfordernis der Zuarbeit durch fachlich versierte Expert:innen an den mandatierten Rechtsanwalt gilt für die Rechtsschutzmöglichkeit der Feststellungsklage (§ 43 VwGO) dasselbe wie das bereits unter b) aa) zum Rechtsbehelf des Normenkontrollantrags Ausgeführte.**

c) Anzeigen

Zwar sind Anzeigen, etwa wegen Tierquälerei gemäß § 17 Tierschutzgesetz, auch gegen kommunale Mitarbeitende denkbar, die sich weigern, bestehende aus dem Tierschutz resultierende Pflichten in die Tat umzusetzen; sie führen jedoch außer in grössten und offensichtlichsten Missbrauchsfällen nicht zum Erfolg, da ein strafrechtlich lückenloser Nachweis im Bereich eher niedrighschwelligem Verwaltungsversagens erfahrungsgemäß nicht zu führen ist, selbst in gravierenden Fällen häufig am Nachweis des Vorsatzes der Verdächtigen scheitern wird und Tierschutzdelikte von Staatsanwaltschaften nach wie vor nicht konsequent verfolgt werden.

Jedenfalls im Hinblick auf die hier konkrete Thematik des Stadttaubenschutzes sind (Straf-)Anzeigen auch nicht das richtige Mittel, um so vielschichtige und anspruchsvolle Herausforderungen, wie sie die Etablierung und der Betrieb betreuter Taubenschläge mit sich bringen, zielführend und konstruktiv mit den kommunalen Behörden (auch Bau-, Liegenschafts- und Denkmalschutzbehörden) anzugehen. Hierfür ist die Einbindung der Behörden, tierschutzaffiner Stadtratsmitglieder, erfahrener Taubenschützer:innen sowie juristischer und naturwissenschaftlicher Fachexpert:innen nötig, um eine lokal angepasste Strategie mit lokal angepasster, kontinuierlicher und sachlich fundierter Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.

Anzeigen wegen etwaiger Gesetzesverstöße oder Ordnungswidrigkeiten gegen kommunale Bedienstete an eine kommunale Behörde (wie eine Veterinärbehörde) sind ebenfalls weder sachlich, strategisch noch praktisch zielführend – dies schon deshalb, weil eine Kommune in

der Regel nicht gegen sich selbst bzw. ihre eigenen Bediensteten ermittelt. Diese Annahme wäre praxisfremd. In Form einer Aufsichtsbeschwerde an die übergeordnete Behörde (Regierungspräsidium, Bezirksregierung, Ministerium) kann eine Anzeige in bestimmten Fällen sinnvoll sein, um eine lokale Praxis einer unabhängigeren überörtlichen Prüfung zuzuführen. Auch dann wird dies aber eine verwaltungsinterne Überprüfung bleiben, die einem gerichtlichen Verfahren nicht vergleichbar ist. Es handelt sich hierbei letztlich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die zwar kein Gerichtsverfahren ermöglicht, aber immerhin eine gewisse Form der Innenrevision der Verwaltung durch eine übergeordnete, unabhängigere Stelle veranlasst.

Eine isolierte rechtliche und damit gerichtlich durchsetzbare Möglichkeit, als Bürger:innen die Umsetzung der gegenüber den Stadttauben in erster Linie objektiven Fürsorgepflichten der Kommunen zu erzwingen, besteht leider aufgrund unseres auf dem Prinzip subjektiven (und damit bedauerlicherweise bis heute fast ausschließlich anthropozentrischen) Rechtsschutzes beruhenden Rechtssystems nicht. Stadttauben haben (wie auch andere nichtmenschlichen Tiere) zumindest nach überwiegender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung nach deutschem Recht gegenwärtig keine subjektiven, das heißt durch Vertreter:innen einklagbaren, Rechte. Deshalb ist, wie bei den juristischen Handlungsmöglichkeiten unter 7. a) und b) beschrieben, ein Anknüpfungspunkt über die subjektiven Rechtspositionen einer humanen Rechtsperson zu suchen oder über die Klagemöglichkeiten eines Verbandsklagerechts eines Bundeslandes vorzugehen.

8. Weshalb finden wir trotz dieser positiven tierschutzrechtlichen Ausgangslage betreute Taubenschläge nur in vergleichsweise wenigen Städten und häufig auch nicht in ausreichender Anzahl vor?

Beim Schutz von Stadttauben besteht – wie bei zahlreichen anderen Tierschutzfragen auch – ein weitreichendes tierschutzrechtliches Vollzugsdefizit.

Stadttauben haben nach wie vor in breiten Teilen der Bevölkerung ein negativ konnotiertes Image mit der Konsequenz der überwiegend mangelhaften politischen Repräsentation dieser Tiere sowie der schleppenden Diskussionen über Lösungsmöglichkeiten. Dazu kommen erhebliche Hürden bis zur tatsächlichen Installation und Inbetriebnahme von Taubenschlägen – selbst dann, wenn grundsätzliche politische Unterstützung vorhanden ist. Auch personelle sowie finanzielle Ressourcen sind häufige Gründe, weshalb Taubenschläge vor Ort nicht realisiert oder überhaupt in Erwägung gezogen werden.

9. Wie kann auf kommunaler Ebene noch rechtlich überzeugend argumentiert werden, wenn das Thema keine oder keine hinreichende politische und verwaltungsmäßige Beachtung findet?

Kaum eine Kommune wird bestreiten, dass ihr (je nach konkreter landesrechtlicher Vorschrift und Ausgestaltung) die sachliche Zuständigkeit für Fundsachen zukommt. Fast jede Kommune hat ein eigenes Fundbüro, je nach Größe der Kommune auch mehrere bzw. spezialisierte Büros (bspw. für Fundtiere sog. amtliche Tiersammelstellen); kleine Kommunen, die in Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen sind, mögen ein gemeinsames Fundbüro haben; dies ändert indes nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit als Fundbehörde (in jedem Bundesland gibt es eine Fundverordnung, die dies grundsätzlich regelt).

Zivilrechtlich betrachtet sind Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) und deren Nachkommen aber nichts anderes als Fundsachen. Die mit naturwissenschaftlicher Evidenz untermauerte biologische Einordnung von Stadttauben als Haustiere und die daraus folgende zivilrechtliche Einordnung als Fundsachen, für deren Unterbringung und Versorgung die Kommunen zuständig ist, wurde durch Dr. med. vet. Jens Hübel und Dr. iur. Christian Arleth im Auftrag der Berliner Landestierschutzbeauftragten Dr. Kathrin Herrmann ausführlich im Gutachten vom 29.10.2021 dargelegt. Dort finden sich auch alle Quellenangaben zu den zugrunde gelegten Studien sowie zur verwendeten juristischen Literatur und Rechtsprechung. Kurz gesagt funktioniert die juristische Argumentationskette so:

- So unbeliebt in Tierschutzkreisen § 90a BGB ist, der die entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften des Sachenrechts auch auf Tiere anordnet, so klar lässt sich aus dieser Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Sachenrechts der Fundtierstatus von Stadttauben ableiten:
 - § 960 Abs. 1 BGB regelt, dass „wilde Tiere“ grundsätzlich herrenlos sind. Als „wildes Tier“ im Sinne dieser Vorschrift gelten Tiere, die Tierarten angehören, die normalerweise nicht in menschlicher Herrschaft leben. Da dies auf die Stadttaube (*Columba livia forma domestica*) als vom Menschen gezüchtetes, domestiziertes Tier nicht zutrifft – sie stammt gerade aus der Haustaubenzucht, der Taubenschlag des Züchters ist ihr natürliches Zuhause – ist sie kein wildes Tier im Sinne dieser Vorschrift und damit in der Konsequenz eigentumsrechtlich nicht herrenlos (sondern „in jemandes Eigentum stehend“);
 - Der zivilrechtliche Status von Stadttauben ist also der eines „verlorenen“ Tieres, nicht aber der eines „herrenlosen“ Tieres;
 - Jungtiere sind zivilrechtlich gesehen „Erzeugnisse“ der Ursprungssache „Elterntier“, § 99 Abs. 1 BGB;

- Das Eigentum an Erzeugnissen einer Sache - und damit an Jungtieren - hat ebenfalls der Ursprungseigentümer der Ursprungssache „Elterntier“, § 953 BGB.
- Finder einer Sache ist gemäß § 960 Abs. 1 BGB grundsätzlich, wer die verlorene Sache findet und an sich nimmt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu kommunalen Pflichten gegenüber Fundtieren (BVerwG, Urt. v. 26.4.2018, 3 C 6.16), die die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Fundrechts trotz seines primär eigentumsrechtlichen Schutzzwecks bejaht („praktisch tierschützende Wirkung“), ist ohne weiteres von der Findereigenschaft der Kommune auszugehen, sobald Stadttauben vorhanden sind und Tierschützer:innen auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Tierschutzanforderungen erstmals aufmerksam gemacht haben. Auch die Tierschützer:innen selbst, die die Tiere füttern sowie kranke und verletzte Tiere mitnehmen und versorgen, sind Finder. Die Kommunen verletzen durch Fütterungsverbote ohne Taubenschläge trotz des Hinweises durch die Tierschützer:innen ihre fundrechtliche Pflicht zur Entgegennahme der Fundtiere (§ 967 BGB) sowie ihre daraus und aus Art. 20a Grundgesetz abgeleiteten tierschutzrechtlichen Pflichten aus §§ 2 ff. Tierschutzgesetz.

10. Wie kann das Gutachten am besten an Kommunen deutschlandweit verbreitet werden?

Das Gutachten wurde veröffentlicht und darf gerne durch lokale Taubenschützer:innen oder Tierschutzvereine verbreitet werden. Teil A) des Gutachtens analysiert mit der naturwissenschaftlichen Einordnung von *Columba livia forma domestica* (I) sowie der tierschutz- und fundrechtlichen Rechtslage (II) Fragen, die in ganz Deutschland gültig sind. Lediglich Teil B) des Gutachtens bezieht sich ausschließlich auf die für den Gesetzesvollzug einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesland Berlin. Den Link zum Gutachten finden Sie am Ende dieses Dokuments.

11. Können die Landesminister auf Basis des Gutachtens per Erlass diese Klarstellung an die Kommunen schicken?

Ja, das ist möglich und dies können Tierschützer:innen auch per Anschreiben anregen.

Anmerkung einer Teilnehmerin während des Sonder-Tierschutzforums vom 03.12.2021: In Niedersachsen gibt es seit 1998 eine Empfehlung, die 2019 vom Tierschutzbeirat überarbeitet wurde (11). Das ist ein wichtiges Dokument für die Kommunen und wurde auf dem Erlasswege den Kommunen als Empfehlung gegeben (nicht verpflichtend).

12. Wie sind die Chancen, wenn man den Petitionsausschuss des Landtags, z.B. Baden-Württembergs anruft, dass man statt eines Fütterungsverbots kontrollierte Fütterungsplätze und Taubenschläge haben möchte?

Pauschal sind die Erfolgchancen schwer einzuschätzen. Grundlegend ist hier wieder einmal die sachliche Argumentation. In mehreren Bundesländern wurden schon ähnliche Petitionen eingereicht; siehe die untenstehenden Links (3) und (4). Elementar ist es, vorher exakt juristisch zu prüfen, welche genauen Handlungsmöglichkeiten in einer solchen Petition an einen Landtag überhaupt angeregt werden könnten, um erfolgversprechend zu sein. Zumeist sind Petitionen an Gesetzgebungsorgane auf den Erlass von Gesetzen gerichtet. Gegenstand einer Petition könnte also die Streichung (rechtswidriger) Ermächtigungsgrundlagen für Fütterungsverbote aus Landes-Sicherheitsgesetzen sein (wie z.B. Art. 16 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz) und/oder die per Landesgesetz angeordnete Verpflichtung an Kommunen, eine umfassende Situationsanalyse bezogen auf die örtlichen Stadttauben durchzuführen und eine angemessene Zahl von Taubenschlägen zu errichten.

13. Gibt es Fördergelder für Kommunen?

In wenigen Fällen gibt es bereits kommunale Förderrichtlinien, nach denen Mittel für Einrichtung und Betrieb aus den kommunalen Haushalten beantragt werden kann. Beispielhaft ist die Zuschuss-Richtlinie für Taubenhäuser der Landeshauptstadt München zu nennen (5).

Soweit eine Petition wie unter Antwort auf Frage 12 beschrieben initiiert werden würde, müsste bereits bei der Konzeption der finanzielle Aspekt mitgedacht werden. Ein entsprechendes Landesgesetz, auf dessen Erlass die Petition gerichtet wäre, müsste den Kommunen bei der Übertragung neuer Aufgaben auch finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln zuweisen. In Einzelfällen könnten zudem projektbezogene Anschubleistungen (Zuwendungen) aus dem Etat der Tierschutzreferate der Landesministerien, der Landestierschutzbeauftragten oder auch privater Tierschutzvereine möglich sein.

Fragen Sie Ihre Kommune, Ihren Landkreis oder Ihr Ministerium nach der Möglichkeit und den Voraussetzungen von Zuwendungs-/Projektförderungen.

14. Wer überprüft die Rechtmäßigkeit einer Taubenfütterungsverbots-Verordnung?

Vgl. Antwort auf Frage 7.

15. Wie kann man gegen Fütterungsverbotsverordnungen im Allgemeinen vorgehen?

Vgl. Antwort auf Frage 7, soweit ein Stadttauben-Fütterungsverbot bereits erlassen wurde.

Soweit ein Stadttauben-Fütterungsverbot in der Diskussion ist, sollte möglichst frühzeitig Kontakt mit tierschutzaffinen Stadtratsmitgliedern sowie mit der Stadtverwaltung selbst aufgenommen werden und die Problematik sollte mittels aller zur Verfügung stehenden naturwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnisse erläutert werden, um bereits den Erlass zu verhindern.

16. Gerichtsweg bei Bußgeld Verfahren wegen Fütterungsverbot? Amtsgericht-Verwaltungsgericht Beschwerde - geht es dann noch weiter?

Vgl. Antwort auf Frage 7.

17. Kann man vor das Verfassungsgericht kommen mit Verfahren wegen füttern oder ist dies nicht möglich?

Vgl. grundlegend bereits Antwort auf Frage 7. Im Instanzenzug ist es theoretisch auch möglich, bis vor ein Landes- oder auch das Bundesverfassungsgericht zu kommen, wenn eine Verletzung in Grundrechten (also v.a. Gewissens- und Eigentumsfreiheit) durch fehlerhafte Gerichtsentscheidungen unterinstanzlicher Gerichte möglich ist. Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch und Verfahren vor Verfassungsgerichten sind weniger für die Klärung *fachlicher* Grundsatzfragen geeignet wie Verfahren vor den dafür primär zuständigen Fachgerichten (im Tierschutz also in erster Linie den Verwaltungsgerichten).

18. Was ist, wenn die Norm älter ist als ein Jahr? Die meisten Städte haben dies schon seit Jahrzehnten.

Vgl. Antwort auf Frage 7. Nicht selten werden kommunale Stadttauben-Fütterungsverbote, selbst wenn sie bereits mehrere Jahre bestehen, als Teil einer einheitlichen kommunalen Verordnung über den Umgang mit Tieren im Laufe der Zeit neu verkündet (z.B., weil andere Teile der Verordnung geändert werden oder neu hinzukommen). In einem solchen Fall oder insbesondere im Fall der Anpassung des Fütterungsverbots selbst wäre anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls juristisch genau zu prüfen, ob die Jahresfrist für einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO neu in Gang gesetzt wurde.

19. Wer kann einen Normenkontrollantrag beim OVG einreichen?

Vgl. Antwort auf Frage 7.

20. Wir füttern seit drei Jahren die Stadtauben (Lockfütterung). Die Verwaltung kommt mit den Schlägen nicht voran. Die Population wächst. Die Verwaltung droht damit, die Fütterungserlaubnis für die Tauben zurückzunehmen. Wie können wir uns rechtlich dagegen wehren?

Soweit eine Kommune eine explizite Fütterungserlaubnis als Ausnahme zu einem ansonsten bestehenden kommunalen Fütterungsverbot erteilt hat, handelt es sich hierbei in aller Regel um einen (begünstigenden) Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG. Widerruft die Kommune diesen Erlaubnis-Verwaltungsakt, handelt es sich hierbei um einen eigenständigen (belastenden) Verwaltungsakt. Dieser kann im Wege der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) angegriffen werden, um die ursprüngliche Erlaubnis wieder aufleben zu lassen. Als Eilverfahren kommt ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht, damit die auf die Fütterung konditionierten Tauben nicht verhungern.

Hat die Kommune eine Erlaubnis noch nicht widerrufen, jedoch Signale gegeben, dies zu planen (z.B. in Form einer entsprechenden Anhörung), wäre wiederum die (vorbeugende) Unterlassungsklage (§ 43 VwGO) denkbar, die auf die Feststellung des Bestehens der Fütterungserlaubnis sowie auf die Rechtswidrigkeit eines etwaigen Widerrufs zu richten wäre. Zu den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Klage vgl. bereits Antwort zu Frage 7 (unter Punkt b cc)).

Im Zuge dieses Vorgehens gegen den Widerruf sollte auch umfassender juristischer Schriftsatzvortrag gegen die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage selbst eingereicht werden, auf die der Erlass des kommunalen Fütterungsverbots in dem jeweiligen Bundesland überhaupt gestützt wurde. Vgl. hierzu bereits Antwort auf Frage 7.

21. Naiv gefragt: Wenn das Fütterungsverbot rechtswidrig ist, wieso ist eine Klage dagegen so schwierig?

Bezüglich des grundsätzlichen Problems eines Vollzugsdefizits im Tierschutzbereich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen; bzgl. der gegenwärtig nach wie vor schwach ausgeprägten Rechtsschutzmöglichkeiten von anderen Wirbeltieren als dem Menschen (und damit auch Stadtauben) wird insbesondere auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen (dort c), letzter Absatz).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass kommunale Stadttauben-Fütterungsverbote nicht zwangsläufig rechtswidrig sind – nämlich dann nicht, wenn sich ihr Geltungsbereich ausschließlich auf die nähere Umgebung eines betreuten Taubenschlags bezieht. Dann ist ein außerhalb des Schlags geltendes Fütterungsverbot sogar nötig, um den Zweck des Schlags, die Gewöhnung der Tiere an den Schlag sowie ihre dortige Futteraufnahme nicht zu gefährden. Isolierte Stadttauben-Fütterungsverbote sind hingegen (außer im Seuchenfall) stets wegen ihres Verstoßes gegen höherrangiges Tierschutz- und Verfassungsrecht rechtswidrig (13, 14). Wenn Gespräche und öffentlicher Druck gescheitert sind, können und sollten rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Leider existieren mehrere Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte, die kommunale Stadttauben-Fütterungsverbote für rechtmäßig befunden haben. Dies erschwert die juristische Argumentation, wenn erneut gegen Stadttauben-Fütterungsverbote juristisch vorgegangen werden soll. Es macht das Einschalten tierschutzrechtlich und tierschutzfachlicher Expert:innen (wie oben beschrieben) umso nötiger, um weitere sachlich falsche Entscheidungen auf Basis nicht spezialisierter Prozessführung unbedingt zu verhindern. Keines der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Taubenfütterungsverbote aufrecht erhalten haben, und dementsprechend keine dieser Gerichtsentscheidungen, die auf den durch die Beteiligten in die Verfahren eingeführten Materialien beruhen, kann von sich beanspruchen, sämtliche heute zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur weitgehenden Irrelevanz von Stadttauben für die Übertragung von Krankheiten, für die Beeinträchtigung der öffentlichen Reinlichkeit oder des Eigentums, etc. umfassend gewürdigt zu haben. Zudem trägt ein nach wie vor erhebliches Vollzugsdefizit im Bereich des Tierschutzrechts einschließlich einer häufigen Verkennung des Gewichts des Staatsziels und Verfassungsguts Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz) auch durch Gerichte dazu bei, dass selbst Obergerichte verkürzte und im Ergebnis unangemessene Abwägungen zu Lasten des Tierschutzes vornahmen.

a) Neue Tendenzen in der Rechtsprechung

In verschiedenen jüngeren gerichtlichen Entscheidungen zeichnet sich eine umfassendere Berücksichtigung der neusten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie eine angemessenere Berücksichtigung des Staatsziels und Verfassungsguts Tierschutz gegenüber den zu vernachlässigenden Gefahren, die von Stadttauben ausgehen, ab. Dies ist vor allem auch der Tatsache zu verdanken, dass die Vernetzung unter den ehrenamtlichen Taubenschützer:innen in Deutschland gut funktioniert und Dokumente zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen rege geteilt werden. Auch Tierschutzorganisationen sowie spezialisierte Tierärzt:innen steuerten Stellungnahmen und wissenschaftliche Gutachten zu Spezialfragen bei, was ein zwar im Verwaltungsrecht erfahrener und versierte/r Rechtsanwält:in und auch sein/e Mandant:in in der Regel alleine nicht leisten können.

aa) Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24.9.2020 (Az. 7 B 1125/20 SN)

So konnte zum Beispiel erreicht werden, dass das Verwaltungsgericht Schwerin in einem Eilverfahren (Beschluss vom 24.9.2020, Az. 7 B 1125/20 SN) einer Tauben fütternden Person entschied, dass die Taubenfütterungsverbotsverordnung der Hansestadt Rostock bereits als solche zu unbestimmt war (und damit unwirksam und nicht anzuwenden), aber auch, dass für das gegenüber der Tierschützerin nochmals per Bescheid ausgesprochene Fütterungsverbot keine andere taugliche Ermächtigungsgrundlage existierte.

Insbesondere stellte das Schweriner Gericht fest, dass auch die sicherheitsrechtliche Generalklausel des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (§ 13) nicht als taugliche Ermächtigungsgrundlage in Betracht komme, da eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form einer Gefahr für die Reinlichkeit des öffentlichen Raums im konkreten Fall *„ebenso wenig festzustellen“* gewesen sei *„wie eine Gefahr für Individualrechtsgüter (Gesundheit von Menschen und Eigentum)“*. Die bloße *„Möglichkeit einer durch Tauben verursachten Übertragung und Weiterverbreitung von Krankheitserregern auf den Menschen“* genüge nicht für die Annahme einer konkreten Gefahr. Weiterhin entschied das Gericht, dass auch in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) keine geeigneten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für das gegenüber der Taubenschützerin ausgesprochene Verbot lägen: Dass der Landesgesetzgeber Tauben in seiner Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen als solche eingestuft habe sei laut Gericht unbeachtlich, da es ihm an der Befugnis fehle, den Begriff des Gesundheitsschädlings abweichend von § 2 Nr. 12 des höherrangigen (Bundes-)Infektionsschutzgesetzes zu regeln. Zur Begründung, dass es sich bei den Stadtauben gerade nicht um Gesundheitsschädlinge handelt, führte das Gericht aus:

„Es kann bereits nicht festgestellt werden, dass verwilderte Tauben Gesundheitsschädlinge sind. Nach fachwissenschaftlicher Beurteilung gibt es keine zwingenden Anhaltspunkte für eine Einstufung frei lebender Tauben als obligatorischer Gesundheitsschädlinge. Eine Übertragung von Krankheitserregern durch Tauben auf den Menschen sei prinzipiell möglich, dies gelte jedoch in gleichem Maße für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, sowie Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder (Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 26.02.1998, S. 2 und 4; ebenfalls zweifelnd VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.09.2005 - 1 S 261/05, juris Rn. 18).“

bb) Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20.3.2018 (Az. 14 O 409/17):

Hintergrund dieses Falls war, dass der deutsche Marktführer im Bereich Schädlingsbekämpfung mit einer Reihe überzogener und unwahrer Behauptungen über die von Stadttauben angeblich ausgehenden Gefahren irreführende Werbung machte - und sich damit unlauterer Geschäftspraktiken bediente. Das Gericht verurteilte ihn daher zur Unterlassung der im Urteil abgedruckten falschen Aussagen. Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Die Werbung eines Anbieters von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und Taubenabwehr mit Aussagen über die von Stadttauben ausgehenden und bestehenden Gesundheitsgefahren ist für den angesprochenen Personenkreis irreführend, wenn er diese Gesundheitsgefahren als sicher und feststehend darstellt, statt sie, was erforderlich wäre, zu relativieren oder ganz zu unterlassen, weil ein großer Teil der genannten Gefahren/Krankheiten nicht auf Stadttauben zurückgeführt werden kann oder für diese genauso gut andere Infektionsquellen in Betracht kommen und sogar überwiegend keine - suggerierte - eindeutige Gesundheitsgefahr durch Stadttauben besteht.(Rn.127)(Rn.132)“

cc) Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26.4.2019 (Az. 6 U 59/18):

Der Schädlingsbekämpfer ging in die nächste Instanz vor das Oberlandesgericht Oldenburg. Dieses holte ein Sachverständigengutachten des Robert-Koch-Instituts ein. Aufgrund dieses Sachverständigengutachtens gab das Schädlingsbekämpfungsunternehmen freiwillig Unterlassungserklärungen bzgl. folgender bisheriger falscher Werbebehauptungen im Hinblick auf Stadttauben als Schädlinge und Krankheitsüberträger ab (falsche Behauptungen wie von dem Unternehmen zuvor benutzt in direkter Rede in Anführungszeichen):

- "Ornithose/Psittakose (Bakterium) - Tödliche Lungenentzündung"
- "Salmonellose (Bakterium) - Lebensmittelvergiftung"
- "Typhus (Bakterium) - Tödliche Durchfallerkrankung"
- "Enzephalitis (Virus) - Nervenentzündung"
- "Histoplasmose (Pilz) - Zerstörung der Lunge"
- "Toxoplasmose (Einzeller) - Entzündung der Leber und Lunge"
- "Kokkizidose (Pilz) - Zerstörung der Lunge"

und/oder

- "Listeriose (Bakterium) - Hirnhautentzündung"
- "Myxovirose (Virus) - Augenentzündung"
- "Trichomanasis (Einzeller) - Schwellungen"

- "H5N1 - Vogelgrippe
Stadttauben sind laut Robert-Koch-Institut nicht für das hoch aggressive Influenzavirus vom Typ H5N1 empfänglich, können es jedoch weiter übertragen. Da selbst alter, vertrockneter Taubenkot noch lebende Erreger beherbergen kann, ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit einer professionellen Taubenkotbeseitigung"
- "Stadttauben gelten laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Überträger diverser meldepflichtigen Krankheiten"
- "Schadvögel sind auch Türkentauben, Mantelmöwen, Heringsmöwen und Silbermöwen"
- "Anzeichen für ein Taubenbefall. Vogelkot ruiniert durch die enthaltene Salpetersäure auf Dauer Fassaden und führt zur Korrosion von Dächern. Die wirtschaftlichen Folgen: jährliche Millionen Schäden an vorhandener Bausubstanz und Mietminderungen bis zu 30 %";

22. Was kann man tun, wenn die Behörden die Stadttauben nicht als Fundtiere anerkennen bzw. keine Versorgung gewährleisten?

Grundsätzlich:

- Sachlich mit den im Gutachten (1) vorgestellten biologischen und rechtlichen Tatsachen argumentieren und auf die Umsetzung der verbindlichen Rechtsvorschriften bestehen;
- Verbündete aus dem Tierschutz (Organisationen und/oder bereits im Taubenschutz in anderen Kommunen erfahrene Taubenschützer:innen) und aus der Kommunalpolitik gewinnen, die das Thema im Stadtrat mit Anträgen bearbeiten;
- lokale Medien auf das Thema aufmerksam machen und mit Informationen versorgen, um Sinn und Vorteile betreuter Taubenschläge lokal bekannt zu machen;
- Unterschriften sammeln;
- Versammlungen/Mahnwachen abhalten;
- ggf. kommunales Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid organisieren.

Konkret:

Die folgenden Schritte jeweils mit Ort, Zeit, Datum, Zeugen dokumentieren. Das gilt sowohl für Telefonate und sonstige Gespräche als auch schriftliche Kommunikation.

Zuständige Fundbehörde für Tiere in der Gemeinde ermitteln. Im Zweifel im Rathaus, im Notfall bei der örtlichen Polizeidienststelle melden.

Beim Auffinden einer Stadttaube diese der Fundbehörde melden/übergeben. Bei Bedarf Notversorgung durchführen.

a) Die Fundbehörde nimmt das Tier an. Über weiteren Verbleib erkundigen. Bei fehlenden geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten auf eigene Unterbringungsmöglichkeiten (wenn vorhanden) verweisen. Kostenabsprache.

b) Die Fundbehörde nimmt das Tier nicht an. Eine Fachaufsichts- und eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht ziehen. Eine Fachaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf eine Entscheidung der Behörde und ist im Regelfall an die übergeordnete Behörde zu richten. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das Verhalten einer Amtsperson und ist demnach an den Dienstherrn zu richten, welcher im Regelfall der Vorgesetzte ist. Oberster Dienstherr einer Gemeinde ist der/die (Ober-)Bürgermeister:in, der/die im Regelfall eine Dienstaufsichtsbeschwerde zur Beantwortung an die zuständigen Vorgesetzten weiterleitet. Begleitend dazu empfiehlt es sich, den Fall öffentlich zu machen und sich Unterstützung zu holen, z. B. bei Landestierschutzbeauftragter, Tierschutzverein, NGO, juristischer Beistand.

Es ist dann zu prüfen, inwieweit verwaltungsrechtlich als Privatperson oder als verbandsklageberechtigte NGO Möglichkeiten der juristischen Auseinandersetzung genutzt werden können. Dazu können Möglichkeiten der Akteneinsicht durch einen Anwalt zählen, aber auch Informations- und Transparenzgesetze zur Anwendung durch Privatpersonen bis hin zur Anfechtung der behördlichen Entscheidung vor Gericht.

Nur eine konsequente Meldung von Fundtieren bei der zuständigen Behörde wird den tatsächlichen Bedarf von Lösungsoptionen den Verantwortlichen vermitteln.

23. Wie können wir mit den Argumenten der Kommunen umgehen, dass Stadtauben Wildtiere seien, und dass die zuständigen Ämter und politischen Verantwortlichen an diesem Begriff auch festhalten?

Vgl. Antwort auf Frage 22 bzw. Gutachten (1) Teil I.

Tipp: Arbeiten Sie sich in der Kommunikation nicht zu sehr im Punkt der Deklaration „Wildtier“, „verwildert“ oder „Haustier“ ab. Betreute Taubenschläge haben handfeste Vorteile, die allen nützen, egal ob man die Tiere (fälschlicherweise) für Wildtiere hält oder (richtig) für nach wie vor domestizierte Haustiere.

24. Wie ist die rechtliche Lage bezogen auf Tauben, die seit Jahren in leerstehenden Gebäuden/Dachstühlen leben? Dürfen diese Lebensräume einfach geschlossen werden? Welche rechtliche Handhabe hat man als Tierschützerin, den Tauben in diesen Fällen zu helfen?

Die Landestierschutzbeauftragte hat auf ihrer Homepage (16) am 1.11.2021 ein umfangreiches Informationspapier mit Antworten auf häufige Fragen zu Stadttauben im Wohnungskontext veröffentlicht. Hierauf wird an dieser Stelle zunächst vollumfänglich verwiesen, da dort auch ausführlich auf Zulässigkeit und Grenzen von Vergrämungsmaßnahmen eingegangen wird. Daraus ergeben sich insbesondere rechtliche Handlungsmöglichkeiten gegen die Art und Weise einer Vergrämung in Form von Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen. Darüber hinaus wird vorliegend mit Blick auf die konkrete Frage ergänzt:

Ein Hauseigentümer darf grundsätzlich mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren, solange er dabei nicht gegen das Gesetz oder Rechte Dritter verstößt (§ 903 S. 1 BGB). Dies ist einfachgesetzlicher Ausdruck seiner auch verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsfreiheit (Art. 14 Grundgesetz), die jedoch ihre Grenzen in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und einer Reihe eigentumsbeschränkender Inhalts- und Schrankenbestimmungen findet. Für die vorliegende Frage kommt es deshalb darauf an, welche Vorschriften ein Hauseigentümer, der ein leerstehendes Gebäude oder einen Dachstuhl verschließen will, in dem Stadttauben nisten, im Falle einer beabsichtigten Vergrämung beachten muss.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt vergrämt werden darf. Falls dies der Fall ist, stellt sich die Frage nach dem Wie (die im zitierten Informationspapier ausführlich dargestellt ist).

Da Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) keine Wildtiere sind, sondern vom Menschen gezüchtete Haustiere und deren Nachkommen (1), finden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes keine Anwendung, die u.a. Verbote des Fangs, der Störung und Zerstörung geschützter Tierarten sowie ihrer Lebensstätten enthalten. Diese Vorschriften stehen daher auch einer Vergrämung nicht entgegen (vgl. mit weiteren Nachweisen Informationspapier der Landestierschutzbeauftragten vom 1.11.2021, Antwort auf Frage 2, S. 4).

Das deutsche Tierschutzrecht, welches im Gegensatz zum Bundesnaturschutzgesetz auch für domestizierte Tiere wie die Stadttaube gilt, enthält kein absolutes Vergrämungsverbot. Es

enthält in § 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz lediglich das Verbot, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, **wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist**. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 25 Tierschutzgesetz), welche mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden kann. Allerdings adressiert diese Regelung ausdrücklich und ausweislich ihres gesetzgeberisch intendierten Zwecks (BT-Drs. 10/3158 S. 28) **nur die Art und Weise** von Fang-, Fernhalte- oder Verscheuchungsmaßnahmen, nicht die Frage ihrer Zulässigkeit als solcher (vgl. auch *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. A. 2016, § 13 Rn. 2).

Fraglich ist daher, ob eventuelle fundrechtliche Pflichten des Hauseigentümers, die gemäß § 90a S. 3 BGB entsprechend auf Tiere anwendbar sind, dem „Ob“ einer Vergrämung entgegenstünden. Den Finder einer Sache trifft grundsätzlich eine Verwahrungspflicht, § 966 BGB. Will er sich einer gefundenen Sache entledigen, muss er diese beim zuständigen Fundbüro abliefern (§ 967 BGB), sofern er den Eigentümer nicht selbst ausfindig machen und diesem den Fund zur Abholung anzeigen kann.

Ob allerdings ein Hauseigentümer überhaupt „Finder“ von Stadttauben (z.B. in seinem Dachstuhl) im Sinne des fundrechtlichen Tatbestands des § 965 Abs. 1 BGB ist (und damit Adressat der Verwahrungspflicht, die ihn bereits am „Ob“ einer Vergrämung hindern würde), ist Einzelfallfrage und kann grundsätzlich nur anhand der konkreten Umstände beurteilt werden. Für die Findereigenschaft kommt es darauf an, dass die Person die Sache (neben dem Finden an sich sowie der Eigenschaft der gefundenen Sache, nur verloren und nicht herrenlos zu sein) **auch tatsächlich an sich nimmt, also Besitz an der Sache erlangt**. Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur verlangen hierfür grundsätzlich die Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft; bezüglich zugelaufener (Haus-)Tiere soll jedoch nach teilweise vertretener Ansicht auch die bewusste Duldung ausreichen (*Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 965 Rn. 9). Je nach konkretem Einzelfall ist also zu fragen, ob der Hauseigentümer von den Stadttauben in seinem Dachstuhl wusste und diese duldete (was ihm in der Praxis auch nachweisbar sein müsste) oder ob er ab Kenntniserlangung von den Tieren Anstrengungen unternahm, sich der Tiere zu entledigen (was einer Duldung und damit einer Ansichnahme und Findereigenschaft entgegenstünde). Nur im ersteren Fall (mindestens bewusste und vorübergehende Duldung der Tiere im Dachstuhl) könnte er als Finder angesehen werden mit der Konsequenz, dass die Verwahrungspflicht des § 966 BGB einer Vergrämung bereits als solcher entgegenstünde und

er die Tiere beim zuständigen Fundbüro (bzw. Tiersammelstelle/Tierheim, das für den Bereich der Fundtiere die kommunale Fundaufgabe übernommen hat) abgeben müsste.

Hinweis: Dies widerspricht nicht der Annahme, dass grundsätzlich die Kommunen selbst „Finder“ von Stadttauben sind (vgl. Gutachten Arleth/Hübel v. 29.10.2021), vorausgesetzt sie wissen von der Existenz der Tiere auf ihrem Gemeindegebiet. Denn bzgl. **kommunaler** Fundtierpflichten entschied das Bundesverwaltungsgericht im Fall eines Hundes, für dessen Unterbringung in einem Tierheim der Rechtsträger der zuständigen kommunalen Fundbehörde nicht aufkommen wollte, *„dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist“*, dieses entfalte über den Schutz des Eigentümers hinaus *„praktisch tierschützende Wirkung“* (BVerwG, Urteil vom 26.04.2018, 3 C 24.16, Rn. 16). Hinzu kommt, dass der Hund in diesem Fall auch tatsächlich von der Gemeinde, auf deren Gebiet er gefunden wurde, *„an sich genommen“* und in ein Tierheim verbracht wurde. Die Kosten hierfür hatte die Gemeinde als Fundbehörde selbst zu tragen und konnte sie nach den Gerichtsentscheidungen nicht wie beabsichtigt auf den Landkreis - den Rechtsträger der Veterinärbehörde - abwälzen.

Ob ein Gericht das fundrechtliche Erfordernis des „Ansichnehmens“ ohne weiteres auch im Falle eines **privaten** Hauseigentümers bejahen würde, der Stadttauben in seinem Dachstuhl zumindest bewusst duldet, ist hingegen noch nicht entschieden (lässt sich aber wie gezeigt nach hier vertretener Auffassung gut vertreten).

25. Was aber, wenn das leerstehende Gebäude der Stadt gehört und die Stadttauben dort rausschmeißt? Wie geht man damit um? Das ist nämlich hier erst kürzlich passiert.

Wie im vorherigen Hinweis (24) dargelegt, entschied das Bundesverwaltungsgericht bzgl. kommunaler Pflichten gegenüber verloren gegangenen domestizierten (Haus-)Tieren, *„dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist“*, dieses entfalte über den Schutz des Eigentümers hinaus *„praktisch tierschützende Wirkung“* (BVerwG, Urteil vom 26.04.2018, 3 C 24.16, Rn. 16). Das Gericht wendet damit auch die fundrechtliche Verwahrpflicht des § 966 BGB im Verhältnis zu kommunalen staatlichen Stellen weit an.

Diese Anwendung auch der Verwahrpflicht mit „praktisch tierschützender Wirkung“ gegenüber Kommunen ist sachgerecht und gerade auch vor dem Hintergrund des Staatsziels und Verfassungsguts Tierschutz (Art. 20a GG), welches Kommunen zu tierschutzförderndem

Handeln und die Gerichte zu tierschutzfördernder Rechtsauslegung und Rechtsanwendung verpflichtet, rechtlich geboten.

Daraus folgt, dass Stadttauben nicht aus einem kommunalen Gebäude vergrämt werden dürfen, da die Eigentumsfreiheit der Kommune durch die Verwahrungspflicht des § 966 BGB sowie durch das Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz (Art. 20a GG) eingeschränkt ist. Eine Vergrämung wäre im Zuge der zeitgleichen Etablierung eines nahe gelegenen Stadttaubenschlags zulässig und müsste jedoch selbst dann schrittweise erfolgen, damit die extrem standorttreuen Tiere den neuen Standort kennen lernen und annehmen und nicht einfach „auf die Straße gesetzt“ werden.

Sollte die Kommune dies nicht anerkennen und die Tiere einfach vergrämen, helfen nur öffentlicher, politischer und medialer Druck sowie die Einschaltung des zuständigen Veterinäramts, nötigenfalls eine Aufsichtsbeschwerde an übergeordnete Behörden bzw. Strafanzeigen bei strafrechtlich relevantem Vergrämen sowie drohendem Aushungernlassen der obdachlosen Tauben aufgrund eines Taubenfütterungsverbots.

26. Gilt das mit dem Hausbesitzer bei Vergrämungen dann auch für z.B. die Deutsche Bahn?

Auch die Deutsche Bahn AG (DB) muss sich an die tierschutzrechtlichen Vorgaben halten und darf Tauben nicht mit tierschutzwidrigen Mitteln vergrämen. Spitze Spikes unter den S-Bahnbögen sind zum Beispiel rechtswidrig, da sie zu erheblichen Verletzungen und Schmerzen bei den Tieren führen können.

Allerdings wird man bei der DB zumindest an den Stellen nicht von einer bewussten Duldung der Tiere (und damit einer fundrechtlich relevanten Findereigenschaft samt daran anknüpfender Verwahrungspflicht) sprechen können, an denen Spikes, Netze, etc. installiert sind, da hierdurch gerade zum Ausdruck gebracht wird, dass die Stadttauben vergrämt werden sollen. Als „Finder“ zu qualifizieren und damit an die Verwahrungspflicht gebunden wäre die DB nur im Falle der längeren und bewussten Duldung von Stadttauben an Gebäuden/Bahnhöfen, an denen Vergrämungsmaßnahmen nicht vorhanden sind, das Vorkommen von Stadttauben aber dennoch bekannt ist und hingenommen wird. In diesem Fall gälte das bereits in Antwort auf Frage 24 Gesagte.

27. Kann man rechtlich etwas gegen die grausamen Vergrämungsmaßnahmen unternehmen (bei S-Bahn/BVG)?

Die Landestierschutzbeauftragte hat auf ihrer Homepage (26) am 1.11.2021 ein umfangreiches Informationspapier mit Antworten auf häufige Fragen zu Stadtauben im Wohnungskontext veröffentlicht. Hierauf wird an dieser Stelle zunächst vollumfänglich verwiesen, da dort auch ausführlich auf Zulässigkeit und Grenzen von Vergrämungsmaßnahmen eingegangen wird. Daraus ergeben sich insbesondere rechtliche Handlungsmöglichkeiten gegen die **Art und Weise** einer Vergrämung in Form von Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen.

§ 13 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Tierschutzgesetz enthält das Verbot, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 25 Tierschutzgesetz), welche mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden kann. Z.B. bei klebender Taubenabwehrpaste oder spitzen Vergrämungsspikes besteht diese Gefahr. Soweit solche Vorrichtungen nach einer Mahnung/Beschwerde nicht entfernt und durch legale Vergrämungsmaßnahmen wie schräg abfallende Bleche oder stumpfe Spikes ersetzt werden, sollte eine Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde (ggf. auch Staatsanwaltschaft) erfolgen.

28. Was sind tierschutzwidrige Vergrämungsmaßnahmen?

Jede Vergrämungsmaßnahme die entgegen § 13 Abs.1 TierSchG den Tieren unnötige und vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen **kann** (Gefahr genügt), siehe vorherige Frage.

29. Was sind tierschutzkonforme Vergrämungsmaßnahmen?

Vorrichtungen, die zu keinen vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere führen können (Möglichkeit ausgeschlossen), z. B. sogenannte Birdslides (Schrägbleche) oder Gitter, die angebracht werden, ohne Tiere einzusperren und hinter die sich Tiere nicht verirren können. Damit sich keine Vögel dahinter verirren können, müssen entsprechende Vorrichtungen regelmäßig überprüft/ gewartet werden.

30. Muss man also jede verletzt gefundene Stadttaube als Fundtier melden bzw. dann ans Tierheim oder einen Tierschutzverein abgeben?

Als Finder und Pfleger einer verletzt gefundenen Stadttaube hat man in jedem Fall das Recht, das Tier als Fundtier bei der zuständigen Stelle anzuzeigen und auch abzugeben. Zumeist werden dies aufgrund der zwischen den Kommunen und lokalen Tierheimen bestehenden Fundtierverträgen die Tierheime sein. Diese übernehmen qua öffentlich-rechtlichem Vertrag die eigentlich der Kommune obliegende Verpflichtung, verloren gegangene Haustiere als Fundbehörde verwahren zu müssen. Hierfür ziehen die Kommunen jedoch in der Regel auch eine gesonderte Fund(tier)abgabe von den Bürger:innen ein und geben diese zur Finanzierung an die Tierheime weiter. Reicht die Abgabe den Tierheimen zur Bewältigung des Aufkommens an Fundtieren wie Stadtauben nicht (mehr) aus, muss die Abgabe erhöht und ggf. aus einer noch neu einzuführenden Steuer für Taubenzüchter, die für entflozene Tiere und deren Nachkommen verantwortlich sind, refinanziert werden. Solange den Tierheimen sowie den Kommunen Stadtauben jedoch nicht einmal als Fundtiere gemeldet und ggf. auch dort abgegeben werden, wird die Thematik von weniger am Thema interessierten Kommunen womöglich niemals entsprechend aufgegriffen und die Etablierung betreuter Taubenschläge vermutlich ansonsten nicht priorisiert werden.

31. "Wild lebend" wäre aber wichtig als Definition, damit man das Bundesnaturschutzgesetz zu ihrem Schutz geltend machen kann, oder? Auch hierzu: Wie sieht es aus mit dem Erschießen der Tauben durch Genehmigung der Stadt?

Da Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) keine Wildtiere sind, sondern vom Menschen gezüchtete Haustiere und deren Nachkommen, finden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes keine Anwendung, die u.a. Verbote des Fangs, der Störung und Zerstörung geschützter Tierarten sowie ihrer Lebensstätten enthalten. Dies ist juristisch unstrittig und kann aufgrund der genetisch, verhaltensbiologisch, phänotypisch und physiologisch eindeutigen Qualifikation der Stadttaube als gezüchteter Haustaube in deutschen Breitengraden auch in tatsächlicher Hinsicht nicht substantiiert angezweifelt werden.

Da es sich bei Stadtauben um Wirbeltiere handelt, gilt das Verbot der Tötung der Tiere gemäß § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, soweit für eine Tötung kein „vernünftiger Grund“ (im juristischen Sinne) vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Strenge des Abwägungsmaßstabs, insbesondere die Strenge der durchzuführenden Prüfung der

Verhältnismäßigkeit der Tötung eines Wirbeltiers im Einzelfall, in seinen Entscheidungen zur Frage der Zulässigkeit der Tötung männlicher Küken aus Legehennenlinien bekräftigt und aufgewertet (Urteile vom 13.6.2019 - 3 C 28.161 und 3 C 29.16, wenngleich es in den konkreten Fällen unverständlicherweise unbestimmt lange Übergangszeiträume für die Brütereien einräumte, vgl. dazu kritisch *C. Arleth* in (17)).

Daraus folgt, dass es kein milderes, gleich geeignetes Mittel gegenüber der Tötung der Stadtauben unter den konkreten Umständen des Einzelfalles geben dürfte, damit die Tötung legal wäre. Allein die Tatsache, dass die Errichtung eines Taubenschlages (mit dann erfolgreicher Vergrämung der Tiere von ihren „wilden“ Brutplätzen außerhalb des Taubenschlags) länger dauern würde und teurer wäre als die Tötung der Tiere, reicht für einen „vernünftigen Grund“ und damit für eine Tötungserlaubnis nicht aus. Das Bundesverwaltungsgericht entschied diesbezüglich in den zitierten Entscheidungen klar: Gründe *„sind nicht schon deshalb vernünftig“* zur Zufügung von Leiden im Sinne von § 1 S. 2 Tierschutzgesetz oder gar zur Tötung, *„weil sie ökonomisch plausibel sind“*.

Ein Amtstierarzt, der eine Tötungsgenehmigung unter Verletzung seiner tierärztlichen und dienstlichen Pflicht zur Berücksichtigung dieser strengen Grundsätze erteilt, verletzt seine tierschutzrechtliche Garantenstellung und kann sich, billigende Inkaufnahme vorausgesetzt, sogar strafbar machen.

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, welches der baden-württembergische Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes im Wege seines Verbandsklagerechts in Baden-Württemberg erstritt (15 - PM und Medienberichterstattung), bestätigt diese Einschätzung: Die durch eine Amtstierärztin genehmigte Tötung von Tauben auf einem Betriebsgelände trotz Vorhandenseins von Umsiedlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten in Taubenschlägen wurde gerichtlich für unverhältnismäßig erklärt und als rechtswidrig verworfen (Urteil des VG Stuttgart vom 29.9.2021, Aktenzeichen 15K 4096/19). Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Hinweis: Obwohl Stadtauben keine Wildtiere sind und das Bundesnaturschutzgesetz deshalb keine Anwendung findet, gelten die speziellen Fangverbote des § 4 der Bundesartenschutzverordnung (die einen weiteren sachlichen Anwendungsbereich hat als das Bundesnaturschutzgesetz) auch für Stadtauben. Danach ist es grundsätzlich auch verboten, eine Stadtaube mittels einer Falle oder eines Netzes zu fangen (nicht verboten ist der Fang von Hand!). Der Fang einer verletzten oder kranken Stadtaube,

der notfalls auch unter Einsatz einer Falle oder eines Netzes durchgeführt wird, wäre aber dennoch durch Nothilfe gerechtfertigt (§ 32 StGB analog, § 323c StGB, Art. 20a GG, Art. 4 Abs. 1 GG, vgl. *von Loeper*, Quellen 13 und 14).

32. Warum dürfen Schädlingsbekämpfer Stadtauben mit Fallen fangen und Jäger Stadtauben mit Genehmigung der Stadtverwaltung abschießen?

Sogenannte Schädlingsbekämpfer dürften Stadtauben allenfalls im Einzelfall fangen, wenn an einem konkreten Ort von einer Gesundheitsbehörde eine besondere Erkrankung eines Taubenschwarms festgestellt wurde, die auch die menschliche Gesundheit gefährden kann oder von einer Arbeitsschutzbehörde die Notwendigkeit des Schutzes von Mitarbeitenden eines Betriebs festgestellt wäre (weiterführend *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. A. 2016. § 17 Rn. 55). Die Rechtsgrundlage hierfür wäre in der Regel das Infektionsschutzgesetz, ggf. spezielle arbeitsschutzrechtliche Regelungen. Eine abstrakte Gefahr reicht hierfür jedoch nicht aus: eine Art „Dauererlaubnis“ darf hierfür durch eine Veterinärbehörde nicht erteilt werden. Die ohne Begründung erfolgte Behauptung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (Urt. v. 1.9.2011, 8 A 396/10), ab einer Tieranzahl von 10 Stadtauben auf 100qm sei die rechtliche Einstufung als „Schädlinge“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gegeben, ist haltlos und würde einer neuerlichen gerichtlichen Überprüfung anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (u.a. Robert-Koch-Institut, s.o.) nicht mehr standhalten.

Zusätzlich benötigt ein Schädlingsbekämpfer in einem solchen Einzelfall die Ausnahmegenehmigung zum Fang gemäß § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung, deren Voraussetzungen die zuständige Artenschutzbehörde prüfen muss.

Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) zählen im Übrigen nicht zu den jagdbaren Arten. Soweit also ein Jäger eine Stadtaube (Haustaube) erschießt, macht er sich nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz strafbar, und soweit das Schießen auf befriedetem Gebiet erfolgt (da Stadtauben üblicherweise in von Menschen bewohnten Gebieten leben), auch nach weiteren Vorschriften. Ein solcher Verstoß sollte deshalb nicht nur bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch bei der Jagdbehörde angezeigt werden, da diese die Jagderlaubnis entziehen kann.

Das Töten von Stadtauben zur Bestandsregulierung ist nicht verhältnismäßig und entsprechend strafbar (§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, ausführlich: *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. A. 2016. § 17 Rn. 56). Zur dauerhaften Bestandsregulierung wäre das Erschießen der Tiere darüber hinaus keinesfalls zielführend.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch nach aktuellem Urteil des VG Stuttgart vom 29.9.2021 (Aktenzeichen 15K 4096/19) Taubentötungen selbst auf einem Betriebsgelände und bei Störung der Arbeitsabläufe wegen der Möglichkeit von Umsiedlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten in Taubenschlägen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sind, also kein „vernünftiger Grund“ zur Tötung der Tiere bestünde (vgl. bereits Antwort auf Frage 31).

33. Wenn Falkner Tauben fangen und diese an Greifvögel verfüttern, ist dies rechtens?

Der Fang und das Verfüttern von Wildtauben wäre schon nach den Vorschriften des Bundesartenschutzgesetzes rechtswidrig.

Da es sich bei Stadttauben jedenfalls in Deutschland um domestizierte (Haus-)Tiere handelt, die nach wie vor zivilrechtlich nicht „herrenlos“ sind, sondern in jemandes Eigentum stehen (vgl. bereits zuvor Antwort auf Frage 9 und ausführlich Gutachten (1)), wäre der Fang und das Verfüttern von Stadttauben durch einen Falkner schon zivilrechtlich eine (strafbare) Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch).

Selbst soweit diese Einordnung nicht geteilt wird, bräuchte ein Falkner, der etwa Netze oder Fallen einsetzt, für den Fang die Ausnahmegenehmigung der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung und dürfte den Tauben durch den Fang keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 13 Abs. 1 Tierschutzgesetz). Außerdem müsste er die gefangenen Tauben schmerzfrei töten bzw. durch eine sachkundige Person schmerzfrei töten lassen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Tierschutzgesetz) und gefangene Tauben einem Greifvogel nicht lebend vorsetzen.

34. Zunehmend werden Stadttauben als Schädlinge eingestuft, um so die großflächige Tötung zu begründen. Ist dies rechtswidrig?

Die Stadttaube abstrakt als Schädling einzustufen, insbesondere aufgrund einer vermeintlichen Gesundheitsgefahr für andere Menschen, ist ein Fehlschluss. Stadttauben verbreiten nicht mehr Krankheitserreger als andere Vogelarten (Sachverständigengutachten des Robert Koch Instituts vom 17.12.2018, Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz vom 26. Februar 1990). Auch ist ihr Kot bei weitem nicht so gefährlich für die normalerweise verwendeten Bausubstanzen wie häufig dargestellt.

Soweit Stadttauben in landesrechtlichen Schädlingsbekämpfungsverordnungen **abstrakt** als Schädlinge eingestuft und hieran Rechtsfolgen wie z.B. Bekämpfungsmöglichkeiten oder

Fütterungsverbote geknüpft werden, ist dies mangels dafür ausreichender Tatsachengrundlage wegen Verstoßes gegen das höherrangige Tierschutzgesetz (§§ 1 S. 2, 17) sowie gegen das Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz) rechtswidrig.

35. Gibt es eine rechtliche Handhabe bei Gleisrettungen? Kann man die Bahn zwingen, den laufenden Bahnverkehr zu unterbrechen, um die Tiere zu bergen?

Die Frage ist allgemein kaum zu beantworten. Selbst das Tierschutzgesetz kennt keinen absoluten Lebensschutz für die Tiere, sondern eröffnet über den unbestimmten Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ grundsätzlich eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen Rechten und Interessen. Da der laufende Bahnverkehr eine Vielzahl von Interessen tangiert und eine Unterbrechung in der Regel mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbunden sein wird, stehen die Chancen hoch, dass ein Gericht das Überfahren einer im Gleisbett befindlichen Stadttaube durch einen Zug als von einem „vernünftigen Grund“ gedeckt ansehen würde. An einem Standort, an dem öfter oder gar regelmäßig Tauben ins Gleisbett geraten, könnte die rechtliche Abwägung jedoch auch anders ausfallen.

Schließlich: Die Rettung von Tieren aus Gleisbetten ist zwar ehrenhaft, kann jedoch als Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 Strafgesetzbuch strafbar sein und darüber hinaus sogar lebensgefährlich.

36. Können Taubenhalter in die Pflicht genommen werden Stadtauben finanziell zu unterstützen?

Ja. Über eine Steuer könnten indirekt Projekte für den Schutz von Stadtauben sowie Tierheime, die Stadtauben als Fundtiere aufnehmen, (mit)finanziert werden. Die Einführung einer solchen Steuer, mit der eine Beteiligung der Hauptverursacher (v.a. Brieftaubenzüchter, aber auch Anbieter von Hochzeitstauben) an der Lösung der Tierschutzprobleme von Stadtauben erreicht werden könnte, ist eine politische Entscheidung.

37. Warum keine Steuer für die Taubenhaltung einführen? Für Hunde wird diese „Luxussteuer“ ebenfalls erhoben.

Theoretisch wäre dies möglich und sinnvoll. Dafür wäre eine Gesetzesänderung des Steuerrechts notwendig, um eine Steuer für die Taubenhaltung zu erheben.

38. Wie wäre ein Weg, um eine verpflichtende Beringung aller gehaltenen Tauben sowie GPS-Besenderung von Brieftauben auf den Weg zu bringen?

Eine Pflicht zur Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern mit dem Ziel der Sicherstellung des Wiederauffindens und Rückführens der Tiere kann jede Veterinärbehörde im Einzelfall nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG gegenüber den Züchtenden als Auflage erlassen. Aufgrund der selbst seitens der Brieftaubenzüchtenden eingestandenen umfangreichen Tierverluste im Laufe einer Wettflug-Saison sind die Voraussetzungen einer sicherheitsrechtlichen Gefahrenlage für das Leben und Wohlbefinden der Tauben und damit für den Tierschutz gegeben. Für eine einheitliche Regelung, die (aufwändige) Einzelfallanordnungen der Veterinärbehörden überflüssig macht, wäre trotzdem ein Bundesgesetz notwendig, das eine Besenderung verpflichtend vorschreibt.

39. Man kann auch versuchen in der jeweiligen Kommune ein Auflassverbot zu erwirken, oder?

Im Hinblick auf den Auflass von Brieftauben von kommunalen Flächen ist dies möglich. Die Rechtsgrundlage, die die Nutzung der Fläche regelt, von der die Tiere aufgelassen werden sollen (etwa eine Ortssatzung), müsste vom Gemeinderat entsprechend angepasst werden.

Die Erwirkung eines grundsätzlichen kommunalen Verbots von Brieftaubenauflässen auch auf privaten Flächen wäre rechtlich aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit des Grundstückseigentümers nicht möglich. Für ein solches generelles Verbot bedürfte es eines Bundesgesetzes. Auflagen durch die Veterinärbehörde gegenüber dem Grundstückseigentümer, die die Einhaltung des Tierschutzrechts sicherstellen sollen, wie etwa die Verpflichtung, nur Brieftaubentransporter mit GPS-besenderten Tieren auf das Gelände fahren und den Auflass dort durchführen zu lassen, wären aber im Wege einer Auflage nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG möglich.

40. Wie kann man gegen Genehmigungserteilung vorgehen, außer durch Öffentlichmachen?

Grundsätzlich kann gegen jede Genehmigung öffentlicher Druck initiiert, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die genehmigende Behörde eingelegt, eine kommunalpolitische Überprüfung angeregt werden, etc. Je nach Bundesland ist ggf. auch ein Einwirken über eine verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation möglich.

Soweit die Frage zugrunde legt, dass bereits heute jeder Brieftaubenauflass gesondert durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde genehmigt ist, muss vom Gegenteil ausgegangen werden. Nach hiesiger Erfahrung sind Kontrollen im Zusammenhang mit Brieftaubenauflässen durch Veterinärbehörden bisher die absolute Ausnahme und beschränken sich auf den Kontext der besonders verlustreichen Veranstaltung sogenannter Tribünenflüge (wo allerdings ebenfalls allenfalls die Haltungsbedingungen bei den Veranstaltern vor Erteilung einer § 11-Tierschutzgesetz-Erlaubnis kontrolliert werden, nicht jedoch der konkrete Zustand der Tiere und die Bedingungen vor einem bestimmten Wettflug).

41. Ich finde den Aspekt des Aussetzens und Beschränkungen bei der Zucht, um den permanenten Neuzuzug zu verhindern, besonders wichtig. Gibt es Überlegungen zu Musterverfahren zum Thema Aussetzen von Brieftauben? Soweit ich weiß, gab es welche, die gescheitert sind, weil die Züchter:innen z. B. behauptet haben, es hätte jemand die Ringe ausgetauscht und es seien nicht ihre...Oder wie sieht es mit Kostenübernahmen durch Züchter:innen aus?

Es ist schwer, generell gegen das Aussetzen von Brieftauben vorzugehen, solange es keine spezifischen gesetzlichen oder Verordnungsvorschriften zur Regulierung des Brieftaubenwesens gibt oder wenigstens Veterinärbehörden Brieftaubenauflässe deutlich mehr kontrollieren und Auflagen wie insbesondere zur verpflichtenden GPS-Besenderung erlassen.

Die Ringe von Brieftauben können in der Regel nicht ausgetauscht werden, geschlossene Ringe sind fälschungssicher. Es ist wichtig, bereits beim Auflassen der Brieftauben anzusetzen (vgl. Fragen 38-40). Bevor die Brieftauben aufgelassen werden, sollten die Ringe erfasst werden. Mit einem GPS-Sender könnte man den Standort der Tauben nachverfolgen und so einem Aussetzen entgegenwirken. Damit könnten die Züchter:innen in die Pflicht genommen werden. Nach einem Wettflug müssten sie dann nachweisen, welche Tauben wieder da sind.

Pfauentauben müssten ebenfalls mit GPS besendert werden; aufgrund der Genetik kann davon ausgegangen werden, dass sie gar nicht in der Lage sind zurückzukehren.

Um die Rückkehr nachweisen zu können, müssten Taubenhalter:innen Bestandsbücher führen und die Zahlen regelmäßig und von sich aus an die Veterinärbehörden melden. Mit einem regelmäßigen und wirksamen Vollzug des Tierschutzes in diesem Bereich durch eine Kontrolle der tatsächlichen Verhältnisse der Schläge der Brieftaubenzüchter vor und nach Wettflügen ist jedoch angesichts des erheblichen Personalmangels bei deutschen Veterinärbehörden

derzeit nicht zu rechnen. Eine Steuer für Brieftaubenzüchter wäre daher immerhin ein erster rasch umsetzbarer Schritt mit einer gewissen Lenkungswirkung, wenngleich aus Tierschutzsicht nicht ausreichend, da der sogenannte Brieftaubensport per se aufgrund des Aussetzens und Überforderns von Tieren gesetzlich verboten werden sollte.

42. Man füttert hungrige Stadtauben im privaten Garten und der Nachbar klagt: Was überwiegt hier - das Nachbarschaftsrecht oder Tierschutzrecht? Kann das Füttern verboten werden mit der Folge, dass die Tauben hungern/sterben? Eigentlich müssten sich ja die Kommunen kümmern, machen sie aber nicht. Kann man dazu verurteilt werden, die Tiere dem Hungertod auszusetzen, nur weil es den Nachbarn stört? Müsste sich dann nicht die Kommune kümmern?

Die erste Frage („was überwiegt hier, das Nachbarschaftsrecht oder Tierschutzrecht?“) kann in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden. Es kommt auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Hierbei hat auch das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot Berücksichtigung zu finden, ebenso wie Lösungsansätze zur Minimierung bzw. Eliminierung von Belästigungen (z.B. durch den Bau eines Taubenschlags auf dem eigenen Grundstück) sowie die Grundrechte der Fütternden und der Tierschutz. Ebenso gilt jedoch: Soweit eine Person auf ihrem Grundstück zufliegende Stadtauben füttern möchte, ohne dass hierbei unmittelbare Belästigungen für den Nachbarn entstehen, darf sie dies grundsätzlich nachbarrechtlich tun. Ein kommunales Fütterungsverbot, welches ggf. auch private Flächen einschließt, könnte jedoch entgegenstehen und müsste daher geprüft und ggf. verwaltungsgerichtlich angegangen werden (vgl. zu den Möglichkeiten hierzu insbesondere Fragen 7 ff.), um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Personen, die sich im Stadtaubenschutz engagieren, können nicht entgegen ihrer Gewissensnot, die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt ist (Grundrecht auf Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG) sowie entgegen dem Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz (Art. 20a GG) dazu verurteilt werden, das Verhungern der Tiere tatenlos mitanzusehen zu müssen. Anderslautende Gerichtsentscheidungen (z.B. des bayerischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs) berücksichtigen die Komplexität der Sachverhalte nicht hinreichend und würden erneuter gerichtlicher Überprüfung wahrscheinlich nicht mehr standhalten (vgl. auch obige Ausführungen zur unbedingten Notwendigkeit der Konsultierung spezialisierter Tierärzt:innen und Jurist:innen im Vorfeld grundlegender gerichtlicher Verfahren).

43. Inwiefern hat Ihnen die neue Berliner Landesregierung bereits Unterstützung zugesichert, z.B. für die Einrichtung einer Auffangstation oder von betreuten Schlägen? Oder für die Einrichtung einer Steuer für Züchter:innen?

Im Koalitionsvertrag des Landes Berlin 2022-2026 steht: „Das Land Berlin wird ein Konzept erarbeiten und umsetzen, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, welche mit den Bezirken und Tierschutzvereinen etabliert werden sollen.“

Inwieweit die Landestierschutzbeauftragte (LTB) mit ihrem Etat die Finanzierung von Taubenschlägen oder einer Auffangstation bezuschussen kann, ist bis zur Verabschiedung des Doppelhaushalts 2022/2023 durch das Abgeordnetenhaus noch nicht bekannt. Nach dem Stand bei Veröffentlichung dieser Zusammenstellung wird die Berliner LTB jedoch zumindest Anschubfinanzierungen zum Bau vereinzelter betreuter Taubenschläge leisten können.

Die LTB setzt sich weiter für die Ausstattung der Bezirke mit zweckgebundenen Mitteln für das Stadttaubenmanagement sowie für eine Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Tauben-/Tierschutzvereinen ein, deren Einbindung essenziell für ein Vorankommen nötig ist.

Schließlich hat die LTB ein Konzept für ein einheitliches Berliner Stadttaubenmanagement erarbeitet, welches von der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung angenommen und gemeinsam mit den Vertreter:innen aller zur Umsetzung beteiligten Ressorts und Stellen auf Senats- und Bezirksebene Schritt für Schritt umgesetzt werden soll.

44. Betreute Schläge sind Mangelware. Kann man Bezirke auffordern, diese aufzubauen?

Glücklicherweise gibt es viele sehr engagierte Menschen im Berliner Stadttaubenschutz. Deren Expertise ist immens wichtig, um mit den Bezirken vor Ort nach geeigneten Standorten für Taubenschläge zu suchen, etc. Die Bereitschaft an der Realisierung von Taubenschlägen mitzuwirken ist groß.

In vielen Bezirken werden die Stadttauben jedoch nach wie vor komplett sich selbst überlassen; Probleme für die Tiere und die Anwohner:innen sind die Folge. Jedoch werden selbst bei der prinzipiellen Bereitschaft, Taubenschläge einzuführen, personelle und finanzielle Gründe genannt, die ein Vorankommen verhindern. Konstruktiv an die Bezirke heranzutreten, scheint im Moment der beste Weg. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Tierschutzvereinen wird auch für die Umsetzung eines einheitlichen Berliner Stadttaubenmanagements erforderlich sein.

45. Wie geht es in Berlin konkret weiter bzw. wie wird das Rechtsgutachten im weiteren Verlauf eingesetzt werden?

Vgl. bereits Antworten zu Fragen 43 und 44. Da die neue Berliner Landesregierung den Stadttaubenschutz ausdrücklich in den Koalitionsvertrag aufgenommen hat, werden in diesem Bereich die Annahme des durch die LTB erarbeiteten einheitlichen Berliner Stadttaubenmanagements durch die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung sowie dessen schrittweise Umsetzung in den Bezirken die nächsten Arbeitsschwerpunkte sein.

46. Wird in Berlin eine Taubenschutzverordnung (welche in dem Gutachten gefordert wird) erarbeitet? Wenn ja, für wann ist das geplant?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erarbeitung eines einheitlichen Berliner Stadttaubenmanagements ist offen, ob es zur Umsetzung einer Berliner Taubenschutzverordnung bedürfen wird und falls ja, wann diese erlassen und in Kraft treten würde.

47. Kann man das deutsche Tierschutzgesetz gleichstellen mit dem österreichischen Tierschutzgesetz? Bzgl. dem Rechtsgutachten und dem was heute/jetzt gesagt wurde/wird?

Aufgrund des Territorialprinzips gilt das deutsche Tierschutzgesetz nur in Deutschland. Ob eine inhaltliche „Gleichstellung“ im Hinblick auf den gebotenen Schutz von Stadttauben mit den Gewährleistungen des österreichischen Tierschutzgesetzes vorgenommen werden kann, ist den Verfasser:innen dieser Zusammenstellung nicht bekannt und müsste von nach österreichischem Recht ausgebildeten und auf Tierschutzrecht spezialisierten Jurist:innen gutachtlich beurteilt werden. Dasselbe gilt für eine etwaige Übertragbarkeit der Ausführungen zur Anwendung des deutschen zivilrechtlichen Fundrechts auf Österreich.

Teil A) I. des Gutachtens zu den biologischen Hintergründen kann hingegen auch auf Stadttaubenpopulationen in Österreich übertragen werden, da auch dort mangels natürlichen Vorkommens von Felsentauben keine Verpaarung von Stadttauben und Wildtauben stattfindet.

48. Stadttauben können ihre Fruchtbarkeit nicht mehr selbst regeln – stimmt das?

„Selbst regeln“ können Stadttauben ihre Fruchtbarkeit genauso wenig wie wir Menschen. Ihr saisonales Fortpflanzungsverhalten ist jedoch im Vergleich zu Wildtauben in der Form nicht mehr vorhanden. Haustauben sind gezielt auf eine hohe Brutaktivität gezüchtet. Das Problem aus Tierschutzsicht ist jedoch nicht die Zahl der Eier, sondern die Anzahl überlebender Küken,

die wiederum futterabhängig ist. Die Sterblichkeit der Küken ist aktuell sehr hoch; würden die Tiere gefüttert, würde die Sterblichkeit gesenkt werden. Küken sterben zu lassen, ist aus ethischen Gründen und aufgrund des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a) keine Option. Daher ist, wo immer möglich, bereits unmittelbar nach der Eiablage ein Eiaustausch im Sinne der Populationskontrolle und Tiergesundheit angezeigt! Bezüglich des Schmerzempfinden der Embryonen im Ei gibt es für Stadtauben keine Studien; überträgt man Wissen von Hühnervögeln auf Haustauben, sollte der Ei-Austausch bis spätestens zum 5. Bebrütungstag erfolgen.

Zwei weitere Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

Ein häufiges Fortpflanzungsverhalten ist kein Zeichen für gesunde Tiere. Im Gegenteil zeigen viele Vögel, wenn sie gefährdet sind bzw. eine Brut misslang, ein vermehrtes Fortpflanzungsverhalten, um durch viele Nachkommen das Überleben von wenigen zu ermöglichen.

Ob sich das auch umkehren lässt, also durch besonders gesunde Tiere bzw. sehr erfolgreiche Aufzuchten das Fortpflanzungsverhalten zu reduzieren, dazu gibt es bisher nur Indizien. So berichtete eine Betreiberin eines Taubenschlags, dass sie zu Beginn wöchentlich 60 Eier austauschte. Inzwischen sind es nur noch 30 Eier, obwohl der Schwarm nicht kleiner geworden ist. Die Ursache wurde bisher nicht untersucht.

49. Verpaaren sich Stadtauben mit Brieftauben?

Ja, regelmäßig ist in den Stadtaubenschwärmen das Balzverhalten unter Beteiligung neu hinzugekommener Brieftauben zu beobachten. Die Ergebnisse finden sich dann phänotypisch in Nachkommen mit typischen Merkmalen von Brieftauben wieder als auch in Studien zur Genetik von Stadtauben, in denen DNA verschiedener Brieftaubenrassen nachgewiesen wird. Stadtauben, Brieftauben, Rassetauben und andere Haustauben verpaaren sich untereinander.

50. Gibt es Aufstellungen von Städten über Reinigungskosten und Vergrämungskosten?

Der Berliner LTB sind keine städteübergreifenden Auflistungen von Reinigungskosten im Zusammenhang mit Stadtauben bekannt. Für die Stadt Nürnberg existiert eine Hochrechnung des Tierschutzvereins für Stadtauben und Wildtiere in Nürnberg e.V. "Ein Haus für Stefan B." im Hinblick auf Kosten für jährliche flächendeckende Vergrämungsmaßnahmen bei Fehlen von betreuten Taubenschlägen (56.900.000 Euro) im Vergleich zu Kosten für die (einmalige)

Einrichtung flächendeckender Taubenschläge (1.353.769,39 Euro, Maximalkosten zugrunde gelegt, geringere Kosten, insbesondere im Falle von Taubenschlägen in Dachböden nicht berücksichtigt) sowie deren dauerhaften jährlichen Betrieb (221.340,04 Euro). Bei Fragen zu dieser Hochrechnung wenden Sie sich bitte direkt an den Verein (kontakt@einhausfuerstefanb.de; 0911 92 39 8234).

Aufstellungen von Kosten für Bau und Betrieb unterschiedlicher Taubenschlag-Typen und Größen finden Sie außerdem im Stadttauben-Handbuch des Vereins Menschen für Tierrechte (9) sowie bei Gandolfs Taubenfreunden Hamburg (G.T.H@outlook.de, <https://www.gandolfstaubenfreunde.de/>).

51. Was sind denn die Anforderungen für geeignete Standorte? Lage / Größe etc. ?

Konkrete Anforderungen an Taubenschläge und Informationen zur Populationskontrolle können unter anderem den unten verlinkten Veröffentlichungen (4, 5, 9) entnommen werden.

52. Gibt es ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die zu diesem Thema im Bedarfsfall beraten können (gerne kostenpflichtig)?

Ein solch spezielles Verzeichnis gibt es nicht. Gemessen an der Gesamtzahl von Rechtsanwält:innen in Deutschland ist die Zahl derjenigen, die sich überhaupt eingehender mit dem Tierschutzrecht befassen, verschwindend gering. Die Rechtsfragen rund um den Schutz von Stadttauben sind eine weitere (spezielle) Unterkategorie des Tierschutzrechts. Je nach genauem Rechtsschutzvorhaben (z.B. Vorgehen vor ordentlichen Gerichten gegen einen Bußgeldbescheid oder Vorgehen gegen ein Fütterungsverbot oder einen Verbotsbescheid vor den Verwaltungsgerichten) kann aber grundsätzlich ein auf Strafrecht oder Verwaltungsrecht spezialisierter Fachanwalt ausgewählt werden. Dieser sollte jedoch tierschutzaffin und bereit sein, die grundlegenden rechtlichen Ausarbeitungen spezialisierter Tierschutzjurist:innen zum Thema wie z.B. das vorliegende Dokument zu lesen und sich ggf. beraten zu lassen.

Quellen und weiterführende Informationen

- (1) https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf
- (2) *Arleth, Christian/Hübel, Jens*: Stadttauben in der Verantwortung von Kommunen, in: DEUTSCHE VETERINÄRMEDIZINISCHE GESELLSCHAFT E.V., DVG-FACHGRUPPE TIERSCHUTZ, 27. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz vom 23.3.2022-25.3.2022, Tagungsband S. 207-216.
- (3) <https://www.openpetition.de/petition/online/petition-fuer-ein-funktionierendes-taubenmanagement-in-berlin>
- (4) <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=30>
- (5) <https://download.bauzentrum-muenchen.de/index.php/download/323-t-leben-mit-tauben-in-der-stadt/2009-zuschuss-richtlinie-taubenhaeuser-in-muenchen.html>
- (6) https://www.erna-graff-stiftung.de/tauben/#Stadttauben_sind_keine_%E2%80%9CSchaedlinge%E2%80%9D!
- (7) <https://www.highflyers-film.com/>
- (8) <https://qualzucht-datenbank.eu/tauben/>
- (9) <https://www.tierrechte.de/2021/12/16/17-dezember-stadttauben-praxishandbuch-ueber-das-konzept-der-populationskontrolle-jetzt-in-englisch/>
- (10) <https://www.tierrechte.de/2021/12/03/03-dezember-2021-stadttauben-umfrage-bestaetigt-effektivitaet-von-gesamtkonzepten/>
- (11) <https://www.ml.niedersachsen.de/download/150761>
- (12) <https://www.erna-graff-stiftung.de/taubenfuetterungsverbote-sind-tierquaelerei-und-rechtswidrig/>
- (13) *von Loeper, Eisenhart* in: Natur und Recht 2020 (42), S. 827 ff.: Tierschutzrechtskonforme Taubenhäuser, kommunale Taubenfütterungsverbote und Nothilfe für Tiere
- (14) *von Loeper, Eisenhart* in: Natur und Recht 2021 (43), S. 159 ff.: Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang auch für Stadttauben gelten muss
- (15) Landestierschutzverband Baden-Württemberg, PM v. 3.1.2022: <https://www.landestierschutzverband-bw.de/nachrichtenleser/gerichtsurteil-taubent%C3%B6tung.html>; SZ v. 5.1.2022: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozesse-stuttgart-gericht-verbietet-taubentoeten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220105-99-593202>; LTO: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-stuttgart-15k409619-tauben-toetung-rechtswidrig-unverhealtnismaessig-plage-schaedlinge-tierschutz/>
- (16) https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/beantwortung-haeufiger-fragen-zu-stadttauben-im-wohnungskontext_lfb-ftw_lfbref_01112021.pdf

- (17) Arleth, Christian: Urteilsanmerkung zu BVerwG, Urteile vom 13.06.2019 - 3 C 28.161 und 3 C 29.16 (Untersagung des Tötens männlicher Küken aus sogenannten Legehennenlinien), in Zeitschrift für Umweltrecht 2019, S. 685-687)
- (18) <https://blog.einhausfuerstefanb.de/wp-content/uploads/2018/10/Standortkonzept-N%C3%BCrnberg-180828.pdf>